



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Vorhabenbezogener **Bebauungsplan** „Frankenwaldbrücke“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auslegungszeitraum vom 12.12.2022 – 23.01.2023

Beteiligungszeitraum vom 12.12.2022 – 23.01.2023 (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann)

vom 06.02.2023 - 10.03.2023 (Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V.)

vom 28.02.2023 - 31.03.2023 (Münchner Entomologischen Gesellschaft e.V.)



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Keine Stellungnahme

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Polizei Bayern
- Polizei Bayern – Polizeiinspektion Hof
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wunsiedel
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Bayerischer Bauernverband Hof
- Kreisheimatpfleger
- Immobilien Freistaat Bayern
- Thüga SmartService GmbH
- Naturpark Frankenwald e.V., Kronach
- Landschaftspflegeverband Frankenwald, Landkreis Kronach e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Stellungnahme gemeinsam mit Frankenwaldverein e.V.)
- Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg
- Gemeinde Issigau
- Stadt Naila
- Frankenwald Tourismus Service Center, Kronach
- Tourismusverband Franken e.V.
- Ferienregion Selbitztal – Döbraberg im Naturpark Frankenwald
- Stadt Selbitz
- Bezirk Oberfranken, Bayreuth
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V.
- Münchner Entomologische Gesellschaft e. V. (MEG)



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Schreiben vom 12.12.2022, eingegangen am 20.12.2022
- Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, E-Mail vom 30.12.2022
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, E-Mail vom 19.01.2023
- Markt Bad Steben, Schreiben vom 23.01.2023



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Kreisbrandrat LKR Hof, E-Mail vom 09.12.2022 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	<p>Für den vorgelegten Bebauungsplan „Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan – Frankenwaldbrücke“ wird zum abwehrenden Brandschutz nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme betrifft nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.</p> <p>Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.</p> <p>Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die festgesetzten Verkehrsflächen ermöglichen die geforderten Mindestbreiten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Sämtliche Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung beachtet. Des Weiteren wird auf den Brandschutznachweis und dessen Bewertung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.</p> <p>Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehrezufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.</p> <p>Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrezufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.</p> <p>Die Vorschriften der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand des DVGW Arbeitsblatt W 405 auszubauen.</p> <p>Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN EN 14384 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.</p> <p>Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 6

2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr – Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben, E-Mail vom 12.12.2022 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.02.2020 (K-VI-84-20-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/ Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Kenntnisnahme. Es wurden damals keine Einwände vorgebracht. Kenntnisnahme und Beachtung.
---	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 7

2	<p>Bayernwerk Netz GmbH, E-Mail vom 12.12.2022</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemeines:</u> Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p><u>Strom:</u> Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf, ist im Textteil des Bebauungsplans bereits enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis zu Thema <i>Hausanschlüssen / Strom</i> wird entsprechend der</p>
---	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 8

		<p>Wir bitten um eine rechtzeitige Anmeldung der einzeln notwendigen Stromanschlüsse unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/fuer-kommunen-und-partner/installateure/netzanschluss-portal.html Eine technische Bereitstellung der Stromanschlüsse kann erst nach einer rechtzeitigen Beauftragung erfolgen. Je nach notwendigen Netzausbau sind Umsetzungszeiträume bis zu 24 Monaten, in Abhängigkeit von notwendigen Genehmigungen und Witterungseinflüssen möglich.</p> <p>Alle weiteren Informationen zur Planung und Beantragung Ihres Netzanschlusses entnehmen Sie bitte der beiliegenden Bauherren-Mappe.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Bauherren-Mappe</p>	<p>Stellungnahme in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

3	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, E-Mail vom 22.12.2022</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p><u>Zuständige Gebietsreferenten:</u> Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Kathrin Gentner Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege verweist ausdrücklich auf das Schreiben vom 21.10.2019 (siehe Anhang).</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2020 (P-2020-1088-1_S2), die vollumfänglich weiterhin ihre Gültigkeit hat.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das verwiesene Schreiben ist Anhang zum Bebauungsplan (Anhang 25) und fand im Rahmen der Planung Beachtung. Die Belange wurden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung beachtet (siehe hierzu 2.1.1 Abwägung zum Vorentwurf, Nr. 6), die Ausführungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

		<p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p>Anlage: Lichtenberg Waldenfelsplatz Burgruine</p>	
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 11

4	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth, E-Mail vom 09.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Der Umgriff des im Betreff genannten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, liegt mindestens 4,7 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A9 entfernt.</p> <p>Aufgrund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahn GmbH durch die Änderungen betroffen sind. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Hinweis, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können, ist im Textteil des Bebauungsplans bereits enthalten.</p>
---	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 12

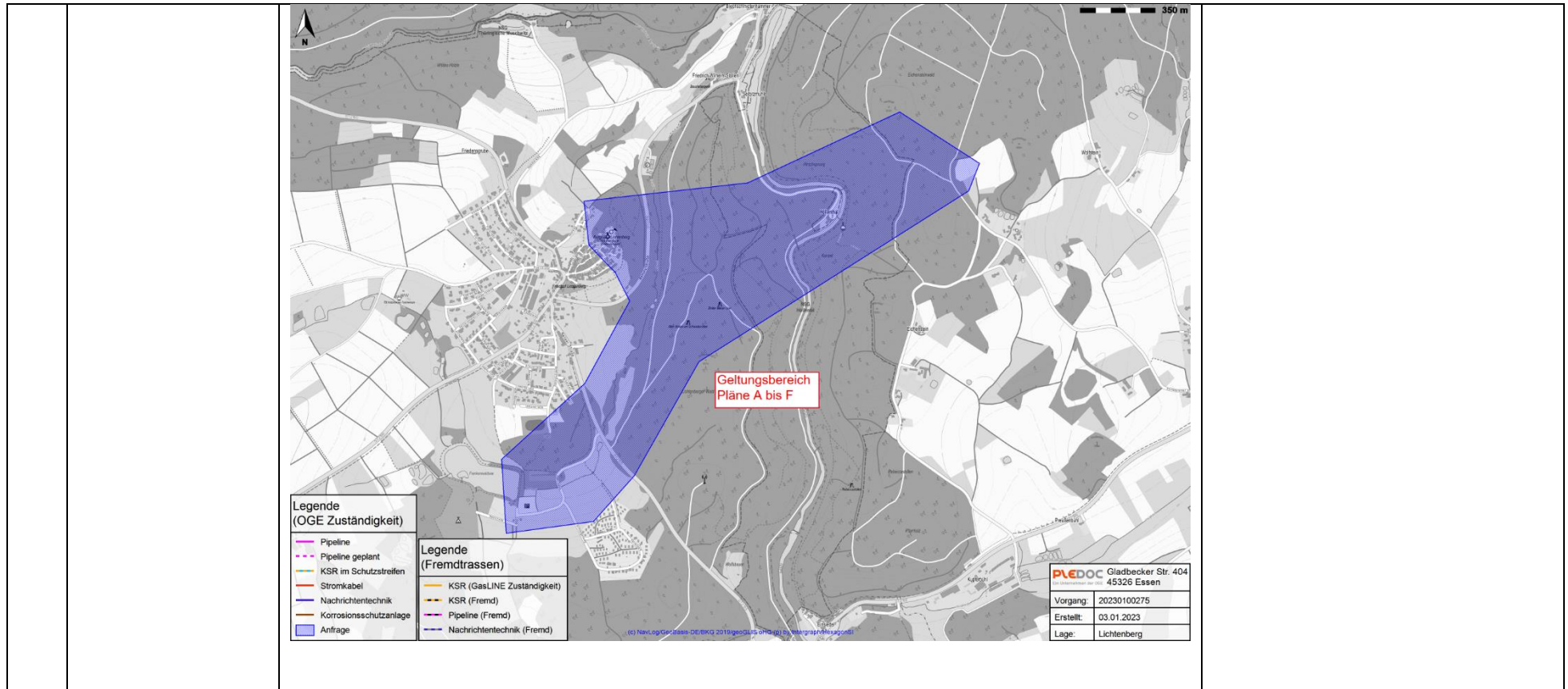
5	<p>Wasserwirtschaftsamt Hof, E-Mail vom 16.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Ergänzend zu unseren bisherigen Stellungnahmen, die weiterhin Gültigkeit besitzen, möchten wir folgendes ausführen:</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Die fortgeschriebene Planung sieht nunmehr für einen testweisen Übergangszeitraum die Bereitstellung von mobilen Toiletten an den Höllentalterrassen vor.</p> <p>Wenn aufgrund der geringen Nutzung eines Grundstücks keine Infrastruktur vorhanden ist, d. h. insbesondere kein Wasseranschluss vorhanden ist und somit keine sonstigen häuslichen Abwässer anfallen, ist regelmäßig die Aufstellung mobiler Toilettenkabinen samt Abtransport der Fäkalien und deren ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig. Letztlich kann so einer Gewässerverunreinigung entgegengewirkt werden. Eine regelmäßige Leerung und ein einwandfreier Zustand (insbesondere der Behälterdichtheit) ist vorausgesetzt. Sollte sich eine intensivere Nutzung der Toilettenanlage an diesem Standort zeigen, so ist eine geordnete Abwasserentsorgung (Toilettenanlage mit Anschluss an die kommunale Kanalisation) herzustellen.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Südöstlich des Weges vom geplanten Parkplatz zu den Brücken grenzt in einem Abstand von ca. 150 – 200m das quantitative Heilquellenschutzgebiet des Kohlensäurewerks Fritz Wiede, Hölle, an. Bei den Arbeiten zur Gründung der Brücken ist nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht von einer Beeinträchtigung der Wassergewinnung auszugehen. Wir bitten jedoch dennoch im Vorfeld um Abstimmung der geplanten Gründungsmaßnahmen und weisen auf die Notwendigkeit einer Bohranzeige nach §49 WHG hin.</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Nach der uns vorliegenden Überschwemmungsgebietsermittlung sind Wege und Parkplätze im östlichen Bereich von Hochwasser betroffen. Grundsätzlich ist eine Bebauung oder das Auffüllen im Überschwemmungsgebiet verboten. Sofern vor Hochwasser geschützte Parkplätze</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Für eine regelmäßige Leerung und ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien wird gesorgt. Sollte sich eine intensivere Nutzung der Toilettenanlage im Nachhinein herausstellen, wird eine geordnete Abwasserentsorgung hergestellt (siehe hierzu Punkt 13.3 zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Vorfeld der Bauausführung. Es wird ein entsprechender Hinweis <i>Wasserschutzgebiet</i> in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Im Zuge der weiteren Planung wurde ein Niederschlagsbeseitigungs-konzept</p>
---	---	---	--

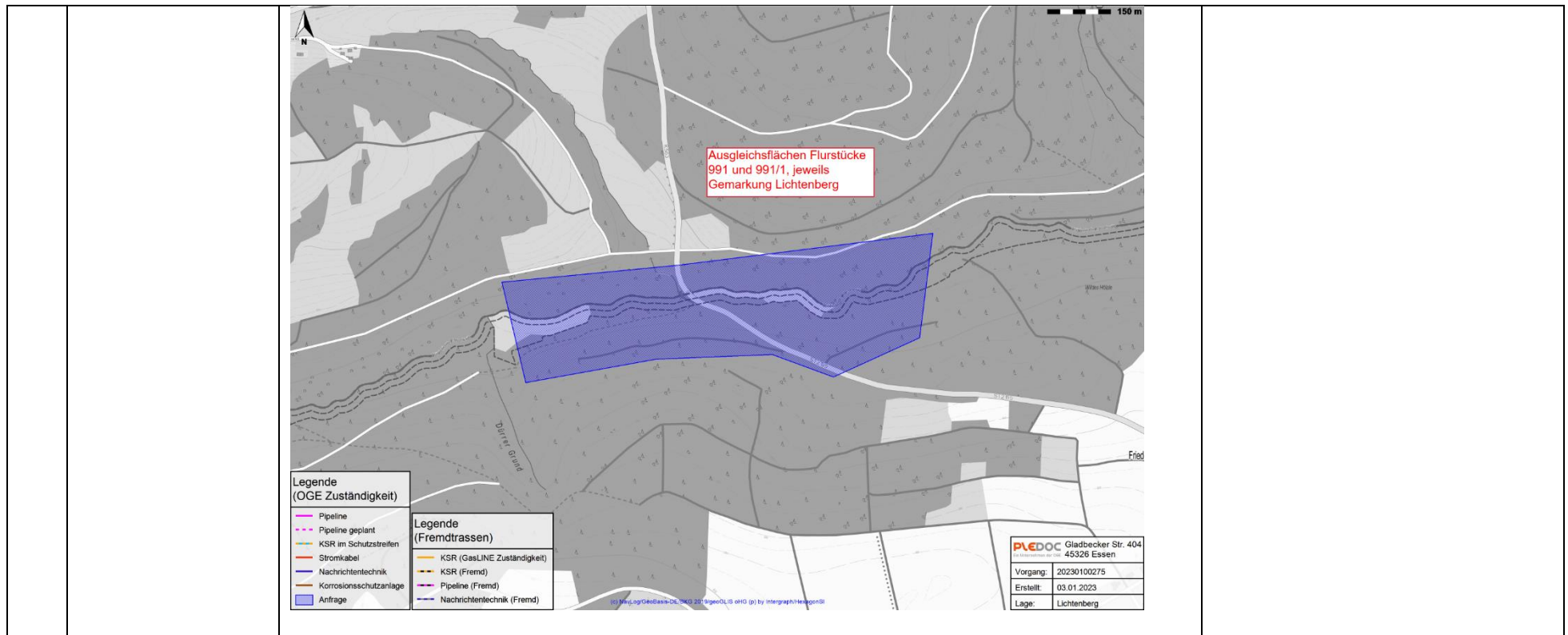


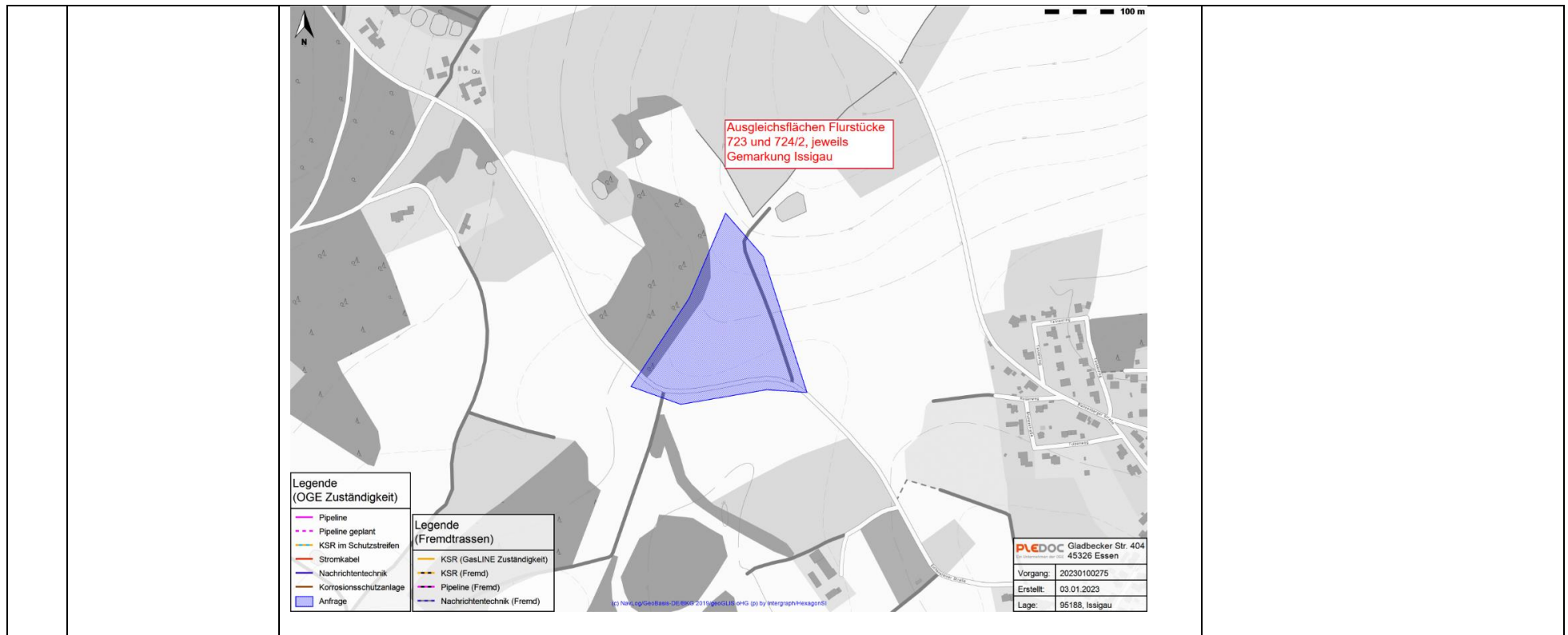
GANSLOSER

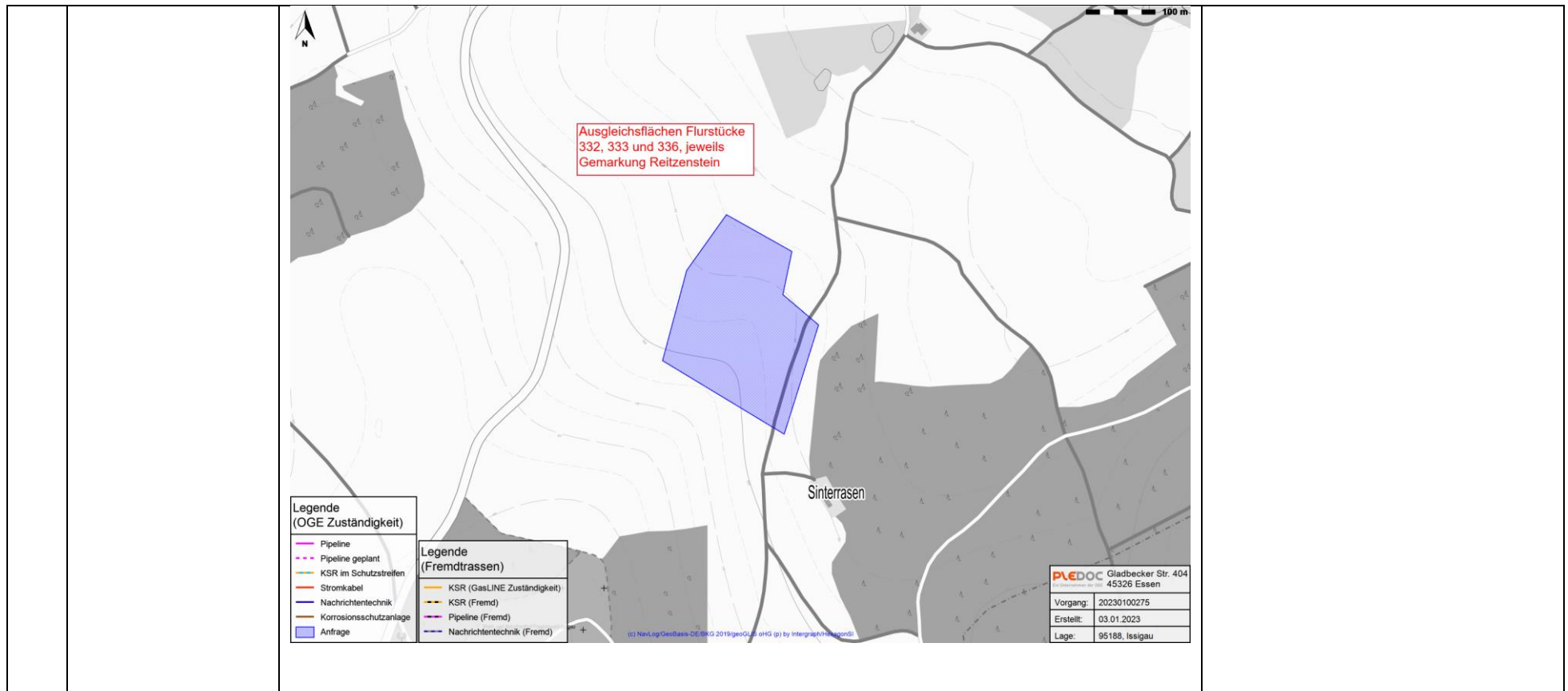
Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>geschaffen werden sollen, sind die Auswirkungen auf den unterstromigen Hochwasserabfluss hydraulisch zu prüfen. Der Retentionsraumverlust ist vollumfänglich auszugleichen, z. B. im Zuge einer ökologischen Renaturierungsmaßnahme des Lohbaches.</p>	<p>erstellt (Anhang 36). Für die Entwässerung ist voraussichtlich eine Aufschüttung im Bereich des Parkplatzes P1 notwendig. Die bei Aufschüttung überflutete Fläche ist in der hydraulischen Berechnung des Büros Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste ersichtlich (siehe Anhang 37). Eine Fläche für den notwendigen Retentionsausgleich wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Die geplante Maßnahme wurde dem Wasserwirtschaftsamt Hof vorgelegt und wird gemäß Rückmeldung vom 24.08.2023 von diesem mitgetragen.</p>
--	--	---	--











GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

7	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt, E-Mail vom 17.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP, außer die Kontaktdaten zur Rohstoffgeologie</p>	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird der Geotopschutz, die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Geltungsbereich der antragsgegenständlichen Bauleitplanung befindet sich zurzeit ein im Geotopkataster Bayern erfasstes Geotop (Geotop Nr. 475R004, „Höllental E von Lichtenberg“). Ein aktueller Katasterauszug ist beigelegt.</p> <p>Durch die geplante Baumaßnahme wird das Geotop weder in seinem Bestand noch hinsichtlich seines erheblichen geowissenschaftlichen Wertes beeinträchtigt. Einwände seitens des Geotopschutzes werden nicht erhoben.</p> <p>Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996). Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das Bodenschutzprogramm Bayern aufgenommen.</p> <p>Der Geotopkataster Bayern wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt – Abteilung Geologischer Dienst – geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufschlüsse (künstliche und natürliche),• geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte),• Höhlen,	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das erfasste Geotop wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 20

	<ul style="list-style-type: none">• Quellen und• Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.). <p>Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3889 Geotope katalogisiert. 675 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt, bei denen es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte und Höhlen handelt, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (Stand: 12. Dezember 2022). Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet.</p> <p>Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Tel. 09281/1800-4674, Referat 101).</p> <p><u>Geogefahren</u></p> <p>Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als „Sonstige Sondergebiete“ (bzw. im Flächennutzungsplan als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung“) ausgehaltenen Flächen liegen z. T. in sehr steilem Gelände mit Hangneigungen >45°. Dies betrifft vor allem Bereiche entlang der Höllentalbrücke. Die Geologie umfasst hier überwiegend dichte bis feinkörnige Meta-Basalte der Görkwitz-Formation. Die Gesteine können - besonders im oberflächennahen Bereich - unterschiedlich stark verwittert und auch tiefergreifend von zahlreichen Klüften durchsetzt sein. In steilen Bereichen, insbesondere rund um Felsfreistellungen muss potentiell mit Stein-/Blockschlag gerechnet werden.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag in diesem Bereich seitens des LfU gibt es noch nicht, eine Fertigstellung ist jedoch bis Ende 2023 geplant.</p> <p>Eine detaillierte Begutachtung und Einschätzung der Situation vor Ort sollte durch ein geotechnisch/ingenieurgeologisch erfahrenes Büro erfolgen und kann seitens des LfU nicht geleistet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Begutachtung und Einschätzung erfolgten im Rahmen der Planungen.</p>
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 21

	<p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Fabian Kemner (Tel. 09281/1800-4728, Referat 102).</p> <p><u>Rohstoffgeologie</u> Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplanten Baumaßnahmen, noch durch die vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung weiterer ggf. notwendiger externer Ausgleichs- oder CEF-Flächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler (Tel. 09281/1800-4755, Referat 105).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Hof (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Hof wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Anlage: Höllental E von Lichtenberg</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Rohstoffgeologie wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 22

8	Landesfischerei- verband Bayern e.V., Schreiben vom 17.01.2023, eingegangen am 18.01.2023	<p>Der Landesfischereiverband Bayern nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 23. 01. 23 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Landesfischereiverband stimmt dem Antrag in der vorliegenden Form zu, wenn folgende Punkte eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen keine baubedingten Schadstoffeinträge in den Lohbach stattfinden.- Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässernähe gelagert werden.- Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. - Das gereinigte Niederschlagswasser von den Parkplätzen soll vorrangig verregnet werden. <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Gewässerökologische oder fischereiliche Belange werden bei angrenzenden Oberflächengewässern durch das Bauvorhaben nicht berührt, wenn keine baubedingten Schadstoffeinträge stattfinden. Ebenfalls ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Gewässernähe zu vermeiden.</p> <p>Beim Bau der Parkplätze und des Besucherzentrums ist darauf zu achten, dass die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Die Verregnung des gereinigten Niederschlagswassers ist der Einleitung in den Lohbach vorzuziehen, um eine Grundwasserneubildung zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Beachtung. Die Anstriche 1 bis 3 sind inhaltlich bereits im Umweltbericht enthalten und werden beachtet.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung (s.o.). Eine Kontrolle ist Aufgabe der Umweltbaubegleitung und bereits im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes beachtet.</p>
---	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 23

9	Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 19.01.2023, eingegangen am 24.01.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung zum o. g. Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ berührt, da laut Planunterlagen die verfahrensgegenständliche Teilfläche des Flurstücks 1473/3, Gemarkung Lichtenberg, überplant wird, jedoch ein Bestandteil der Höllentalbahn, Streckennummer 6683, ist und somit eine unter Fachplanungsvorbehalt stehende Bahnanlage darstellt. Insoweit werden diesbezüglich vorsorglich Bedenken angemeldet und der Planung im Sinne des § 7 BauGB unter Rücknahme der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.02.2020, Az. 65133-651pt/008-2020#093, widersprochen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die im Kreuzungsbereich befindliche stillgelegte und abgebaute Strecke 6683, Triptis - Marxgrün, erneute Reaktivierungsplanungen bestehen und die Wiederaufnahme des Bahnverkehrs angestrebt wird. Konkrete Planungen liegen zwar noch nicht vor, jedoch sind diese bei der hier vorliegenden Planung berücksichtigend miteinzubeziehen.</p> <p>Nach Prüfung der, dass es sich bei dem oben aufgeführten Flurstück 1473/3, Gemarkung Lichtenberg, als Bestandteil der Höllentalbahn um eine dem Eisenbahnbetriebszwecken dienenden Bahnanlage handelt, die dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterfällt.</p> <p>Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planungen dem Fachplanungsrecht der Bahn widerspricht. Die Bahnanlagen können im vorliegenden Bebauungsplan allenfalls nachrichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Teilfläche des Flurstücks 1473/3, Gemarkung Lichtenberg, wird durch die Planung nicht überplant. Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge.</p> <p>Kenntnisnahme. Mangels konkreter Planungen ist eine Berücksichtigung im vorliegenden Verfahren derzeit nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Überplanung der Eisenbahnbetriebsanlagen hat keine direkten Auswirkungen auf selbige, da die Planung (hier: Höllentalbrücke) in Ebene über der ehemaligen Bahnlinie liegt. Die Bahnanlagen werden nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
---	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 24

		<p>Ich bitte um Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, sofern ein erneutes Anhörungsverfahren in der vorliegenden weiterführenden Bauleitplanung angestrebt wird Sowie um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die DB AG, DB Immobilien beteiligt wurde. Dies wird im vorliegenden Verfahren zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Im Übrigen bestehen im Hinblick auf die weiteren verfahrensgegenständlichen Flurstücke der Planung zur Frankwaldbrücke seitens des Eisenbahn-Bundesamtes insoweit keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Eisenbahnbundesamt wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 25

10	Telekom Deutschland GmbH, E-Mail vom 19.01.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 27.02.2020 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 27.02.2020 wurde beachtet. Die Leitungen und ein Hinweis, dass Bestand und Betrieb der Leitungen nicht beeinträchtigt werden dürfen, wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf die Abwägung ohne Öffentlichkeit zum Vorentwurf, Nr. 13, verwiesen. Diese bleibt aufrechterhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 26

11	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, E-Mail vom 20.01.2023 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	In den einzelnen Begründungen ist unter Punkt 7.13 (Altbergbau) der Hinweis auf möglichen alten Bergbau bzw. die Vorgehensweise beim Antreffen alten Bergbaus enthalten. Dies muss bei der Bauausführung auf jeden Fall Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 27

12	Landratsamt Hof – Gesundheitswesen, E-Mail vom 23.01.2023	<p>Die o.g. Planungsvorhaben befinden sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Ver- und Entsorgung der Flächen (Trinkwasser, Abwasser) ist zentral sicherzustellen.</p> <p>Von Seiten des Landratsamtes Hof, Fachbereich Gesundheitswesen, stehen dem geplanten Vorhaben keine gesundheitlich-hygienischen Bedenken gegenüber.</p> <p>Bitte halten Sie uns bezüglich des weiteren Bauvorhabens auf dem Laufenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Landratsamt Hof, Gesundheitswesen, wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

13	<p>IHK für Oberfranken, Bayreuth, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Geplant ist, im Höllental ein neues touristisches Highlight zu schaffen, um die Region für mehr Gäste interessant zu machen. Mit der vorliegenden Planung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Hängebrücken sowie der Zufahrtswege, Parkplätze etc. geschaffen werden.</p> <p>Wir haben unser IHK-Gremium Hof zu der Planung angehört. Von dort kamen überwiegend positive Stimmen, allerdings gab es auch kritische Anmerkungen. Die zu Flora und Fauna sparen wir hier aus, da dies wie die Belange der Bewohner der Region nicht unser Zuständigkeitsbereich ist, allerdings haben die zweifellos für den Bau der Brücken etc. notwendigen Eingriffe in die Natur natürlich auch wirtschaftliche Folgen. Daher wird vom IHK-Gremium Hof der Umstand, dass der Tourismus sich in der Region wesentlich diversifizieren wird, zwar überwiegend positiv für die Wirtschaft in der Region beurteilt, es wird aber von dort auch gesehen, dass durch den erwarteten Massentourismus viele Gäste vermutlich auch nicht mehr kommen werden. Kritikpunkt ist von dort auch, dass voraussichtlich der Konsum der "Massentouristen" sich in der Region in Grenzen halten wird gegenüber den Urlaubern, die bisher hier meist eine längere Urlaubsdauer hatten und dann eventuell nicht mehr kommen. Soweit die Meinung des IHK-Gremiums Hof.</p> <p>Da das Vorhaben von der Wirtschaft überwiegend positiv gesehen wird und sicherlich auch eine Chance für die Region ist, erheben wir gegen die vorliegende Planung keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Brücken werden nicht als Eventtourismus verstanden, sondern es ist vielmehr beabsichtigt, die Erlebbarkeit und Eigenart des Gebietes zu fördern. Die Brücken sollen ein breites Publikum anziehen, vom Naturliebhaber und Wanderer, über den Spaziergänger bis hin zu denjenigen, denen die Natur des Höllentals nähergebracht werden soll. Es ist ein Anliegen, den Zustand zu erhalten, um dauerhaft eine Grundlage bzw. einen Anreiz für die touristische Nutzung zu schaffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	--	--	---



14	Staatliches Bauamt Bayreuth, Schreiben vom 18.01.2023, eingegangen am 23.01.2023	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><u>Einwendungen</u></p> <p>Im Bebauungsplan sind die Staatsstraßen 2195 und 2196 betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die neue Fußgängerbrücke über der Staatsstraße 2195 beim Besucherzentrum am Großparkplatz Frankensee ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Fußgängerbrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.- Für die geplante Hängebrücke "Lohbachtalbrücke" über der Staatsstraße 2196 ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Hängebrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.- Im Bebauungsplan ist unter der Lohbachtalbrücke die St2196 mit dazugehörigen Bauverbots- und Beschränkungszone aufzunehmen. Im Textteil ist die Bauverbots- und Beschränkungszone zu erläutern.	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Vor Baubeginn wird zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Vor Baubeginn wird zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Beachtung. Die Überplanung der St 2196 hat keine direkten Auswirkungen auf selbige, da die Planung (hier: Lohbachtalbrücke) in Ebene über der St 2196 liegt. Die Verkehrsfläche wird nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Auf die Aufnahme der Bauverbotszone wird daher verzichtet. Zur Baubeschränkungszone gemäß Art.</p>
----	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 30

		<ul style="list-style-type: none">- Für jegliche individuelle bauliche Veränderung an den Staatsstraßen ist die Zustimmung des Staatliche Bauamtes Bayreuth einzuholen. <p><u>Rechtsgrundlagen</u> BauGB, BayBO, BayStrWG, BImSchG, BImSchV</p>	<p>24 BayStrWG ist im Übrigen im Textteil ein Hinweisen bereits enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

15	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, E- Mail vom 24.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Bahnstrecke 6683 Triptis - Marxgrün/ von ca. km 64,5 bis ca. km 64,6/ beiderseits der Bahn</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.</p> <p>Im betroffenen Abschnitt ist die Bahnstrecke derzeit stillgelegt. Von verschiedenen Seiten ist aber derzeit eine Streckenreaktivierung angedacht. Es liegen aber noch keine konkreten Planungen vor. Diese Umstände sind bei der Planung zu berücksichtigen um eine evtl. Wiederaufnahme des Bahnverkehrs zu ermöglichen.</p> <p>Aus dem uns vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ sowie dem Flächennutzungsplanentwurf, ist erkennbar, dass innerhalb des Planungsumgriffs, Flächen der DB AG mit einbezogen werden.</p> <p>Daher wird dem Bebauungsplanentwurf und der Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner jetzigen Form <u>nicht</u> zugestimmt.</p> <p>Vor einer Zustimmung sind die überplanten Bahnflächen aus dem Planungsumgriff herauszunehmen, bzw. nur nachrichtlich in lila als gewidmete Eisenbahnbetriebsflächen zu kennzeichnen und uns erneut vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mangels konkreter Planung kann eine solche nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Beachtung. Die Bahnflächen verbleiben im Planungsumgriff der Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Überplanung bzw. Änderung der bestehenden Nutzung findet jedoch nicht statt, weil die Planung in der Ebene über den Bahnflächen stattfindet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Bahnanlagen daher nachrichtlich in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen und</p>
----	---	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>Bei überplanten Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig.</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn sind alle Flächen im Besitz und Eigentum der Deutschen Bahn AG und können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden.</p> <p>Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig. Das Eisenbahnbundesamt hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt und ist in eigener Zuständigkeit zu beteiligen.</p> <p>Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstr. 2, 90443 Nürnberg</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Lila schraffiert (Teilfläche 1473/3 der Gemarkung Lichtenberg). Auf eine Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Überplanung von Bahngrund findet nicht statt (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme. Eine nachrichtliche Übernahme wird ergänzt (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Eisenbahnbundesamt wurde beteiligt (siehe Nr. 9 dieser Abwägungstabelle).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 33

		<p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	-----------------------



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 34

16	<p>Landratsamt Hof, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p> <p>Lediglich die Punkte 6 und 7 wurden ergänzend zum BP abgegeben.</p>	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Planungsverband „Frankenwaldbrücke“</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Entwurf und der Begründung vom 28.11.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Immissionsschutz</u></p> <p>Der Landkreis Hof plant den Bau zweier Hängebrücken über das Höllental. Die Hängebrücken verlaufen im Wesentlichen zwischen der Burg Lichtenberg und einem Wanderparkplatz in Eichenstein. Im Süden Lichtenbergs soll ein Besucherzentrum mit Parkplätzen errichtet werden. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ notwendig.</p> <p>Es wurden folgende immissionsschutzfachlichen relevanten Gutachten erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht-Nr. 19.11214-b03 vom 29.10.2021)- Schalltechnische Untersuchung zum Anlagenbedingten Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (Bericht-Nr. 19.11214-b02a vom 02.12.2021) <p>Die Gutachten belegen, dass bei den geplanten Besucherzahlen eine schalltechnische Verträglichkeit mit den bestehenden schutzwürdigen Nutzungen besteht.</p> <p>Zusätzlich wurde eine „Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Lärm“ der Fa. IBAS vom 16.12.2021 erstellt, die sich mit den Einwänden der Öffentlichkeit auseinandersetzt.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen o.g. Vorhaben.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>a. Die schalltechnischen Untersuchungen der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth. Bericht-Nr. 19.11214-b03 vom 29.10.2021 und Bericht-Nr. 19.11214-b02a vom 02.12.2021 sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>b. Die in den oben genannten schalltechnischen Untersuchungen herangezogenen Beurteilungsgrundlagen sind zu beachten und umzusetzen. Bei Abweichungen, die zu nachteiligen Lärmimmissionen führen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Verträglichkeit der Änderung zu erbringen.</p> <p>c. Die Einhaltung der oben festgelegten Immissionsrichtwerte ist auf Anforderung des Landratsamtes Hof durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut nachzuweisen. Werden dabei Überschreitungen der oben genannten Immissionsrichtwerte festgestellt und ist deren Einhaltung durch bauliche und planerische Maßnahmen nicht zu gewährleisten, so sind weitere Auflagen ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>d. Eventuell vorgesehene Lichtenanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus, ist durch geeignete Lichtpunkthöhen, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden etc. zu vermeiden.</p> <p><u>2. Verkehrswesen</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Überquerung der St 2195 mittels Brücke ist im weiteren Verfahren mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth abzustimmen. Die StVO-Beschilderung ab der St 2195 für den Bereich der Freizeitanlage, Besucherparkplätze ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Zuständig für die Beschilderung auf öffentlichen Straßen und Wegen im dortigen Bereich ist die Stadt Lichtenberg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth wird vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG geschlossen. Die StVO-</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><u>3. Städtebau</u> Die Stellungnahme gilt zusammen für die FNP-Änderung und den vorhabenbezogenen B-Plan und umfasst keine technische Prüfung im Sinne des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Vorhabenbezogener B-Plan - Blatt 2</p> <ul style="list-style-type: none">- In den Nutzungsschablonen der Sondergebiete wird für Dachformen und -neigungen auf den Textteil verwiesen, der jedoch keine derartigen Angaben enthält.- Im SO1 setzt die Nutzungsschablone Höhenangaben zu den geplanten Gebäuden fest mit Verweis auf den Textteil (Abschnitt 2.2) und dortigen Verweis auf den Vorhaben und Erschließungsplan = Lageplan „Frankenwald-Village“ wo jedoch nur für die Toiletten- und Kassengebäude Höhenangaben enthalten; für die übrigen geplanten Gebäude ist die Höhe unbestimmt.- Im SO2 setzt die Nutzungsschablone Höhenangaben eventueller Gebäude fest mit Verweis auf den Textteil und dortigen Verweis auf einen Vorhaben- und Erschließungsplan, den es für das SO2 nicht gibt; die Festsetzung „läuft ins Leere“.- Bei den Sondergebieten SO3 und SO4 ist die Bauweise mit „a“ festgesetzt; die offene Bauweise wird in der Legende erklärt, die abweichende Bauweise nicht.- Da im SO4 keine Gebäude geplant sind, kann auf die Festsetzung von Dachform und -neigung in der Nutzungsschablone verzichtet werden.	<p>Beschilderung wird mit der Verkehrsbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verweis in den Nutzungsschablonen wird entfernt.</p> <p>Für die übrigen geplanten Gebäude im SO1 gelten ebenfalls die Höhen- und Größenangaben, wie für die Toiletten – und Kassengebäude. Die Gebäude werden in modularer Bauweise geplant. Sie sind somit von ihrer Kubatur gleich. Die Innenausstattung variiert. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dahingehend konkretisiert.</p> <p>Es wird eine maximale Höhe für Gebäude im SO2 von 3,50 m festgesetzt.</p> <p>Der Legendeneintrag wird ergänzt.</p> <p>Der Verweis in den Nutzungsschablonen wird entfernt.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 37

		<p>Textteil zum Vorhabenbezogenen B-Plan</p> <ul style="list-style-type: none">- Abschnitt 1.1.1: Bei der Beschreibung der Fußgängerbrücke ist nicht eindeutig klar, ob mit der lichten Höhe von 4,50 m die Durchfahrtshöhe zwischen Straßenbelag und Brückenunterkante gemeint ist oder die lichte Raumhöhe der Stahlrechteckröhre. <p>Auch die Steigung lässt offen, ob hiermit ein Längs- oder Quergefälle der Stahlrechteckröhre gemeint ist. Für die Fußgängerbrücke erscheint ein Vorhabenplan sinnvoll, auch zum Verständnis, wie hier die Barrierefreiheit gewährleistet wird.</p> <p>Die Maßvorgaben für die Brücke und Steele wären im Abschnitt 2 „Maß der baulichen Nutzung“ sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none">- Abschnitt 1.1.4: In der Beschreibung des SO4 erscheint es sinnvoll, die geplante Aufzugsanlage aufzunehmen.- Abschnitt 3: Der Bezug zwischen EG RFB und 75% der Gebäudegrundfläche ist unverständlich formuliert.	<p>Die lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m wird eingehalten. Die Beschreibung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Steigung bezieht sich auf das Längsgefälle. Die Beschreibung wird entsprechend angepasst. Auf einen Vorhabenplan für die Fußgängerbrücke wird verzichtet. Die Barrierefreiheit wird gewährleistet.</p> <p>Die Beschreibung zur Ausführung der Fußgängerbrücke über die St 2195 ist nach Anpassung und Konkretisierung der Beschreibung bestimmt genug. Die Maßvorgaben der Stelen gehen aus 1.3.7 VEP Steckbriefe zu Themenstationen und Informationspunkten hervor.</p> <p>Die Aufzugsanlage gehört zu den Anlagen zur notwendigen Zuwegung zur Hängebrücke. Zur Klarstellung wird die Aufzugsanlage jedoch explizit mit in die Beschreibung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 38

		<p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><u>4. Denkmalschutz</u> Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.12.2022 und schließt sich dieser an.</p> <p><u>5. Naturschutz</u> Naturschutzfachlich wird Folgendes angemerkt:</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Reptilien im Baufeld, insbesondere im Bereich der geplanten Terrassen aufhalten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (V31). Diese sollte mindestens ein Jahr vor Baubeginn durch regelmäßige Begehungen bei geeignetem Wetter untersuchen, ob sich Reptilien im Baubereich aufhalten. Sollten Exemplare der streng geschützten Zauneidechse oder Schlingnatter vorgefunden werden, ist mit den Naturschutzbehörden umgehend das weitere Vorgehen zu erörtern. Für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsbereich vorhanden sein.</p> <p>Die Maßnahme muss zu Baubeginn bereits wirksam sein. Im konkreten Fall (CEF-Maßnahme 1) muss bis dahin auch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Art zur Verfügung stehen.</p> <p>CEF-Maßnahme 12 (Eisvogel): Bei der Standortwahl für eine Brutwand an der Saale ist zu beachten, dass diese ausreichend vor Erosion und Hochwasserereignissen geschützt ist. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Monitorings ist die Funktionalität der Niststätte fortlaufend zu überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.12.2022 wurde beachtet. Die Ausführungen hierzu gelten entsprechend (siehe Nr. 3 dieser Abwägungstabelle)</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 1 fortfolgend.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>CEF-Maßnahme 34 (Boden- und Freibrüter): Es fehlt eine genaue Lokalisierung der Maßnahme. Die Maßnahme kann anteilig auf der Fläche für die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (KM 01 im Umweltbericht) multifunktional umgesetzt werden. Dem Entwicklungsziel (Herstellung artenreichen Extensivgrünlands) darf dabei allerdings nicht entgegengewirkt werden.</p> <p>Die im Anhang der saP-Maßnahmenkonkretisierung enthaltenen Standortvorschläge gehen quantitativ weit über die tatsächlich umzusetzenden Maßnahmen hinaus. Das Gutachten sollte dahingehend „ausgedünnt“ werden, sodass nur die realen GEF-Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Für den Ausgleich gesetzlich geschützter Mähwiesen ist ein Ausgleich auf den Flurstücken 332, 333 und 336 der Gemarkung Reitzenstein vorgesehen. Die zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen Maßnahmen sind spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.</p> <p>Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- mind. zweijährige Aushagerung durch Anbau stark zehrender Ackerfrüchte (ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel)- danach Ansaat mit autochthonem Saatgut bzw. Mähgutübertragung auf der Fläche- auf Düngemittel ist komplett zu verzichten- ca. 10% der Fläche sind über den Winter ungemäht zu belassen. Diese Brachestreifen sind jährlich zu wechseln.- grundsätzlich ist eine zweischürige Mahd durchzuführen, der Zeitpunkt zur ersten Mahd sollte dabei nicht vor dem 1.7. liegen.- eine regelmäßige Funktionskontrolle ist zu gewährleisten. Das Entwicklungsziel einer artenreichen Mähwiese muss innerhalb von 25 Jahren erreicht werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen in der Herstellung bzw. Pflege vorzunehmen.- eine dauerhafte Unterhaltung der Fläche ist sicherzustellen.	<p>Kenntnisnahme. Die aufgeführten Maßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen und die Ausgleichsmaßnahme entsprechend konkretisiert.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Für die Eingriffe in Waldbiotoptypen sind Waldumbau- sowie Erstaufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind laut Umweltbericht nicht betroffen. Die waldbaulichen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten auszuführen. Für die Erstaufforstung sollte das Entwicklungsziel eine naturnahe und an die Folgen des Klimawandels angepasste Laubwaldgesellschaft darstellen. Somit kann auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen an einen Waldausgleich Genüge geleistet werden. Ein wirksamer Schutz gegen Wildverbiss und Wühlmäuse sowie Ersatz ausgefallener Gehölze muss im Zuge beider Maßnahmen ebenso gewährleistet sein wie eine dauerhafte Unterhaltung.</p> <p><u>6. Behindertenbeauftragter</u> Die Unterlagen wurden gesichtet, hauptsächlich der Anhang 20 mit dem Konzept zur Barrierefreiheit.</p> <p>In der bisherigen Planung werden Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen in den Blick genommen. Bei der Wegführung vom Besucherparkplatz zum Burgplateau in Lichtenberg wird auf Barrierefreiheit geachtet, für körperlich beeinträchtigte Besucher soll ein Shuttlebus eingesetzt werden. Die Bedürfnisse der Menschen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen sind im Konzept berücksichtigt.</p> <p>Es ist zu begrüßen, wenn das Erlebnis der Frankenwaidbrücke einem möglichst großen Personenkreis zugänglich gemacht werden kann. Eine vollumfängliche Barrierefreiheit wird nicht erreicht werden können. So ist es nachvollziehbar, dass die Höllentalbrücke aus Gründen der Konstruktion nicht barrierefrei begehbar sein wird.</p> <p><u>7. Sonstige Anregungen</u></p> <p>7.1 Bezüglich der Höhenlage der baulichen Anlagen sollten absolute Höhen über N.N. festgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. An den Festsetzungen der Höhenlage wird festgehalten.</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 41

		<p>7.2 Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, empfiehlt es sich Plan und textliche Festsetzungen auf einer Planunterlage zusammenzufassen.</p> <p>Auf Seite 164 der Planungshilfen für die Bauleitplanung (p 20/21) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der umfangreichen Planzeichnungen wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---



17	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, E-Mail vom 23.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Forsten</u></p> <p>Auf die Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten vom 26.08.2022 wird nochmals verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten vom 26.08.2022:</u></p> <p><i>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten nimmt zu obigem Vorhaben wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zusammenfassung</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die vorliegenden Bauleitplanungen betreffen Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).• Nach waldrechtlicher (Neu-)Bewertung des Vorhabens umfasst die Planung eine waldrechtliche Rodungsfläche von 6,23 ha.• Der Begriff „Rodung“ i.S.d. BayWaldG ist dabei nicht mit dem gemeinhin üblichen Verständnis einer „Rodung“ gleichzusetzen.• Der betreffende Wald erfüllt im Wesentlichen drei über das normale Maß hinausgehende Waldfunktionen, die im Waldfunktionsplan dokumentiert sind und durch die geplanten Maßnahmen, in unterschiedlicher Intensität, eingeschränkt werden.• Daraus ergibt sich eine waldrechtliche Ausgleichsfläche von 1,37 ha. <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Die forstfachliche Bewertung richtet sich nach den aktuell vorliegenden Unterlagen (insbesondere E-Mails HOHENBERGER – BETZ vom 15.08.2022 und 16.08.2022). Die darin enthaltenen Flächenangaben weichen teilweise von früheren, dem AELF Bayreuth-Münchberg, vorliegenden Unterlagen ab.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, beachtet. Eine Auseinandersetzung hierzu erfolgte insbesondere unter Punkt 14.2.3 im Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf welchen verwiesen wird. Da sich die Planung und Bilanzierung erst bzw. nochmals nach dem gemeinsamen Vororttermin des AELF mit dem Vorhabenträger und Planern am 05.08.2022 geändert hat, wird hierzu auf die Kapitel 5.2 und 5.3 des Umweltberichts verwiesen. Danach umfasste die Planung zum Entwurf eine Rodungsfläche von ca. 2,87 ha (mit und ohne Waldfunktion). Die im Rahmen der damaligen Entwurfsplanung abschließend ermittelte Rodungsfläche von 1,77 ha für Waldflächen mit Waldfunktion wurde, wie erbeten, in Form einer Erstaufforstung auf den Flurstücken</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><i>In walddrechtlichen Hinsicht wird daher nachfolgende Neubewertung erforderlich:</i></p> <p><u>Waldflächeninanspruchnahme und Rodungsfläche</u></p> <p><i>Die vorgelegte Planung betrifft Waldflächen i.S.d. Art. 2 BayWaldG. Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart der behördlichen Erlaubnis. Im Falle von Satzungen entfällt eine Erlaubnispflicht, sofern die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß beachtet wurden, vgl. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG.</i></p> <p><i>Obwohl nicht alle vom geplanten Vorhaben betroffenen Waldflächen „kahlgeschlagen“ werden, ändert sich die Bodennutzungsart der vormals als „Wald“ genutzten Flächen dahingehend, dass die eigentliche Waldbewirtschaftung (inkl. Holzproduktion) zu Gunsten einer touristischen Nutzung in den Hintergrund rückt. Damit wird der Rodungstatbestand des BayWaldG auf zusätzlichen Flächen erfüllt.</i></p> <p><i>U.a. aufgrund der eingeschränkten, kostenpflichtigen Zugänglichkeit der Brückenanlagen übersteigt die geplante Nutzung der Flächen, die normale Erholungsfunktion eines Waldes. Wie bereits dargelegt, zählen auch die von der Wuchshöhenbegrenzung betroffenen Waldbereiche zur Rodungsfläche.</i></p> <p><i>Insgesamt ergibt sich folgende Rodungsfläche im walddrechtlichen Sinne:</i></p>	<p>724/2 bzw. 723, jeweils Gemarkung Issigau, 1zu1 ausgeglichen. Dort stehen 2 ha Aufwertungsfläche zur Verfügung. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs und Überprüfung der Eingriffsflächen, umfasst die Planung des erneuten Entwurfs ca. 2,74 ha Rodungsfläche. Es ergibt sich künftig statt der vorgenannten 1,77 ha ein Ausgleichsbedarf von 1,64 ha für Waldflächen mit Waldfunktion. Die Rodung von weiteren 10.992 m² Waldfläche ohne Waldfunktion und der daraus ermittelte Ausgleichsbedarf von 7.354 m² wird durch Aufwertung strukturarmer Forste ausgeglichen, wofür eine ca. 1,42 ha große, zusammenhängende Fläche auf den Flurstücken 991 und 991/1 der Gemarkung Lichtenberg zur Verfügung steht.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Teilfläche	Grund	Flächengröße
Besucherzentrum	Beseitigung des Waldes mit Nachfolgenutzung Besucherparkplatz (bauliche Anlagen)	11.175 m ²
Lohbachtalbrücke, Widerlager West	Bebaute Fläche zzgl. Wuchshöhenbeschränkung zzgl. Sicherheitsbereich, in dem die reguläre Waldbewirtschaftung aufgrund der intensiven Nutzung bedeutungslos wird	8.700 m ²
Lohbachtalbrücke, Widerlager Ost		7.100 m ²
Verbindung zwischen den Brücken	Änderung der Bodennutzungsart, trotz Belassen einzelner Bäume, inkl. baulicher Anlagen (Ruhebänke), Foto- und Aussichtspunkte (z.T. Wuchshöhenbeschränkungen)	5.000 m ²
Höllentalbrücke, Widerlager West	Bebaute Fläche zzgl. Wuchshöhenbeschränkung zzgl. Sicherheitsbereich, in dem die reguläre Waldbewirtschaftung aufgrund der intensiven Nutzung bedeutungslos wird	16.700 m ²
Höllentalbrücke, Widerlager Ost inkl. Höllental-Terrassen		13.600 m ²
Summe		62.275 m²

Im Ergebnis beträgt die Rodungsfläche 6,23 ha.

Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen ist Schutzwald i.S.d. Art. 10 BayWaldG von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Waldfunktionen nach Waldfunktionsplan der Region 5 Oberfranken-Ost

Jeglicher Wald erfüllt verschiedene Funktionen z.B. in Bezug auf das Klima, die Sauerstoffproduktion oder den Wasserhaushalt. Besondere über den Standard hin-ausgehende Funktionen sind als sogenannte „Waldfunktionen“ in den Waldfunktionsplänen nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG dokumentiert. Nach den vorliegenden Unterlagen sind von den Baumaßnahmen folgende Waldfunktionen betroffen:

a) Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz
Das Widerlager Ost der Lohbachtalbrücke befindet sich im Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 45

	<p><i>Gemäß dem Waldaktionsplan für die Region 5 Oberfranken-Ost schützt dieser Wald gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusschwund. Nach Waldaktionsplan sollen insbesondere in erosionsgefährdeten Bereichen der Mittelgebirge Wälder mit Aufgaben des Bodenschutzes erhalten werden.</i></p> <p><i>b) Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II)</i> <i>Wie bereits in der Stellungnahme vom 03.03.2020 dargelegt, liegen alle geplanten Maßnahmen im Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe II.</i></p> <p><i>c) Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt</i> <i>Teilbereiche des westlichen Widerlagers der Höllentalbrücke (inkl. dem wuchshöhenbeschränkten Bereich) sowie das gesamte östliche Widerlager der Höllentalbrücke (inkl. dem wuchshöhenbeschränkten Bereich) liegen im Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt.</i> <i>Gemäß Waldaktionsplan dient dieser Wald aufgrund seiner außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen oder seiner Struktur dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten in besonderem Maße und ist daher in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten.</i> <i>Durch die Baumaßnahmen inkl. Wuchshöhenbegrenzung ergeben sich negative Auswirkungen auf die Funktionserfüllung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt, da wiederkehrende Rückschnittarbeiten eine natürliche Entwicklung beeinflussen und natürliche Abläufe verhindert werden (z.B. Entwicklung besonders ökologisch wertvoller stehender Tothölzer stärkerer Dimension).</i> <i>Ergänzend kommt dem Wald im Höllental aufgrund der Seltenheit entsprechender Pflanzengesellschaften (insbesondere laubholzdominierte Waldgesellschaften) in der Region, eine herausragende Bedeutung zu.</i></p> <p><u><i>Waldrechtliche Bewertung</i></u></p> <p><i>Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG („Rodungserlaubnis“) zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.</i></p>	
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 46

	<p><i>Sofern die Rodung Plänen i.S.d. Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionspläne) widerspricht oder deren Ziele gefährden würde soll die Erlaubnis versagt werden, vgl. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG.</i></p> <p><i>Wie in der Stellungnahme des AELF Münchberg vom 03.03.2020 dargestellt widerspricht die vorliegende Planung (zumindest teilweise) dem Waldfunktionsplan.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der Ziele kann bei großflächig ausgewiesenen Waldfunktionen (Besondere Bedeutung für die Erholung, Lebensraum und die biologische Vielfalt) zwar weitestgehend ausgeschlossen werden, eine gewisse Einschränkung der Funktionserfüllung wird dennoch bau- und betriebsbedingt unvermeidbar.</i></p> <p><i>Eine Gefährdung der besonderen Bedeutung für den Bodenschutz kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil im Zuge der Baumaßnahmen und für den dauerhaften Betrieb (Wuchshöhenbegrenzung, Verkehrssicherung) die jeweils höchsten bzw. ältesten Bäume entnommen werden müssen. Diese Bäume stabilisieren maximal den Boden, weil die jeweils größten Bäume i.d.R. auch am intensivsten ausgebildete Wurzelsysteme besitzen. Dem steht ein gewisser technischer Stabilisierungseffekt, durch die technischen Verbauungen der Ankerpunkte bzw. Widerlager entgegen.</i></p> <p><i>Im Ergebnis ist zwar eine Gefährdung der Ziele des Waldfunktionsplanes unwahrscheinlich, wengleich erhebliche Einschränkungen der Waldfunktionen zu erwarten sind. Folglich sind die Planungen grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern negative Auswirkungen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Nach Abwägung der Erheblichkeit der Einschränkungen wird daher von der früheren Forderung eines Ausgleichs „Rodungsfläche: Ausgleichsfläche“ im Verhältnis 1:1, von Seiten des AELF Bayreuth-Münchberg abgesehen.</i></p> <p><i>Da der Walderhalt grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt (Gesetzeszweck nach Art. 1 BayWaldG; Regionalplan der Region 5 Oberfranken-Ost B III 2.1) und im Höllental aufgrund der Seltenheit der pflanzensoziologischen Gesellschaften besondere Bedeutung erlangt, sind die Belange des Antragstellers gegenüber dem Walderhalt abzuwägen (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG).</i></p>	
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p><i>Nach Abwägung der Interessen des Antragstellers (öffentliches Interesse durch Strukturförderung der Region) gegenüber dem öffentlichen Interesse am Walderhalt, kann dem geplanten Vorhaben ebenfalls grundsätzlich zugestimmt werden, sofern negative Auswirkungen ausgeglichen werden.</i></p> <p><i>Die negativen Auswirkungen ergeben sich primär durch den Waldflächenverlust, sowie die Einschränkung der Waldfunktionen. Letzteres erfolgt in unterschiedlicher Intensität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• starke Einschränkung aller Waldfunktionen auf den dauerhaft bebauten Teilflächen (Fundamente / Widerlager: 1.320 m²; Besucherparkplatz: 300 m²; Höllental-Terrassen: 1.835 m² - Summe: 3.455 m²)</i><i>• Einschränkungen einzelner Waldfunktionen in wuchshöhenbeschränkten Bereichen (Summe: 10.250 m²)</i><i>• Gesamtsumme: 13.705 m²</i> <p><i>In Summe ist eine Ausgleichsfläche von 1,37 ha erforderlich.</i></p> <p><i>Wie von Ihnen angeboten – bitten wir den Ausgleich in Form einer Erstaufforstung auf den Fl.Nrn. 724/2 bzw. 723/0, Gemarkung Issigau durchzuführen, um auch der Vorgabe des Regionalplans zum Erhalt der räumlichen Verteilung der Waldflächen bestmöglich nachzukommen (Regionalplan der Region 5 Oberfranken-Ost B III 2.2.1).</i></p> <p><i>Hinweise</i></p> <p><i>Vorrübergehend während der Bauphase in Anspruch genommene Waldflächen sind schonend zu behandeln und sollen nach Möglichkeit wieder in ihren Ursprungszustand versetzt werden.</i></p> <p><i>Laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird ab einer Rodungsfläche von 5 ha bis kleiner 10 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Wir bitten zu prüfen, inwieweit eine erneute allgemeine Vorprüfung, aufgrund der veränderten Rodungsfläche erforderlich wäre.</i></p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich, weil die Rodungsfläche unter 5 ha beträgt. Eine solche wäre aber auch gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG entbehrlich, weil für den</p>
--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 48

		<p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Rodung nicht genehmigungsfähig wäre, sofern Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegenstehen.</i></p> <p><i>Für eine forstfachliche Beratung zur Erstaufforstung der Flächen steht das AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten - Außenstelle Bad Steben - gerne zur Verfügung.</i></p> <p>Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise zu den vorgelegten Planungsunterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einordnung der Flächen mit vorgesehener Bewuchskontrolle als Rodungsfläche [zu S. 47 Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan bzw. S. 45 Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes] Der waldrechtliche Begriff „Rodung“ setzt eine Änderung der Bodennutzungsart voraus (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)). Eine Änderung der Bodennutzungsart liegt grundsätzlich vor, wenn eine andere Bodennutzungsart, über die (frühere) forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in ihrer Bedeutung überwiegt. Nach hiesiger Einschätzung verliert die forstwirtschaftliche Bodennutzung in den betreffenden Kontrollbereichen an Bedeutung. Vielmehr überwiegt die Gewährleistung der Betriebssicherheit und Erhaltung der Funktionssicherheit der Brückenbauwerke, der sich alle anderen Zwecke (der Bodennutzung) unterzuordnen haben. Das AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten bittet daher um nochmalige Prüfung, inwieweit tatsächlich (- wie bisher -) die Waldbewirtschaftung primäre Bedeutung hat, oder ob vielmehr die Gewährleistung der Standsicherheit der Bäume, den Hauptzweck der Bodennutzung, darstellt.	<p>aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG stehen nicht entgegen (vgl. Punkt 14.2.3 im Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Umweltplanung wird in den Kontrollbereichen ein Einvernehmen zwischen Waldbewirtschaftung und Kontrolle der Betriebssicherheit gesehen, welches die Waldbewirtschaftung nach wie vor als Bodennutzung mit der meisten Bedeutung an dem Ort vorsieht. Dies steht auch vordergründig im Zusammenhang mit dem Zweck des Naturraum-Erlebnis. Selbst bei der Notwendigkeit einzelner Eingriffe bedingt durch Betriebssicherheit kann gewonnenes Fällgut wirtschaftlich weiterverarbeitet</p>
--	--	--	--



		<p>2. Waldrechtliche Ausgleichsfläche [zu S. 85 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücken“] Nach Gesamtbeurteilung der vorgelegten Planungsunterlagen besteht seitens des AELF Bayreuth-Münchberg, Bereich Forsten Einverständnis mit der waldrechtlichen Ausgleichsfläche von 1,77 ha.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft</u> Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zu bedenken, dass diese Flächen durchaus für längere Zeit in der Betriebsorganisation der derzeitigen Bewirtschafter eingeplant wurden. Somit kann der mit dem Planungsvorhaben einhergehende Flächenverlust u. U. zu Problemen führen.</p> <p>So ist z. B. die Gewährung von Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte / Bewirtschafter rechtzeitig informiert werden, Ersatzflächen vermittelt bekommen oder für eine dadurch entgangene Ausgleichszahlung bzw. verfügte Sanktion entsprechend entschädigt werden (§183 und §185 BauGB).</p> <p>Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung im gesamten Planungsgebiet muss im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben. Hier wird auf den ansteigenden Besucherverkehr, das damit erhöhte Verkehrsaufkommen und die eventuell verschärfte Parksituation hingewiesen. Das gilt insbesondere für bestehende Wirtschaftswege und Randstreifen.</p>	<p>werden. An der Beurteilung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch den Flächenverlust ist nicht von negativen Auswirkungen auf die derzeitigen Flächenpächter auszugehen. Es fanden teilweise Flächentausche oder Ausgleichszahlungen statt.</p> <p>Die Erschließung künftig landwirtschaftlich genutzter Flächen wird weiterhin gewährleistet.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Durch die Konzentration der Besucher im Umgriff des Besucherzentrums und der Parkplätze muss ausdrücklich ein Verschmutzen der landwirtschaftlichen Nachbarflächen durch Müll und Hundekot mit Hilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden.</p> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Abstände und die Höhe von Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.</p> <p>Die regelmäßige Pflege der Anpflanzungen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird.</p> <p>Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen. Siehe hierzu Projektbeschreibung mit Besucherlenkungskonzept (Anhang 1) sowie Monitoringkonzept zum Besucherlenkungskonzept für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ (Anhang 38).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Grundsätzlich werden die Planungen allen rechtlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Durchführungsvertrag wird dahingehend Maßnahmen vorsehen und führt dem einer Lösung zu. Der Vorhabenträger wird dies somit sicherstellen.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Beachtung. Waldumbaumaßnahmen werden herangezogen. Der Ausgleich gesetzlich geschützter Mähwiesen sowie Ersatzaufforstung</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 51

		<p>Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.</p>	<p>erfolgt jedoch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wurden planinterne ausgleichsminimierende Maßnahmen vorgesehen, um den Ausgleichsfaktor so gering wie möglich zu halten. Hinzuzufügen ist, dass auch die Nutzung als Extensivwiese eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 52

18	Vodafone Deutschland GmbH – Koordinationsanfragen, E-Mail vom 23.01.2023, Stellungnahme 1	Gemeinde Issigau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke", Planungsverband "Frankenwaldbrücke", Ausgleichsflächen Flurstücke 332, 333 und 336, jeweils Gemarkung Reitzenstein Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
19	Vodafone Deutschland GmbH – Koordinationsanfragen, E-Mail vom 23.01.2023, Stellungnahme 2	Gemeinde Issigau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke", Planungsverband "Frankenwaldbrücke", Ausgleichsflächen Flurstücke 723 und 724/2, jeweils Gemarkung Issigau Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
20	Vodafone Deutschland GmbH – Koordinationsanfragen, E-Mail vom 23.01.2023, Stellungnahme 3	Gemeinde Issigau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke", Planungsverband "Frankenwaldbrücke", Ausgleichsflächen Flurstücke 991 und 991/1 jeweils Gemarkung Lichtenberg Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
21	Vodafone Deutschland GmbH – Koordinationsanfragen, E-Mail vom 23.01.2023, Stellungnahme 4	Gemeinde Issigau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke", Planungsverband "Frankenwaldbrücke" Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 53

		<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	
--	--	--	--



22	Gemeinde Berg, E-Mail vom 25.01.2023 Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, da die Belange der Gemeinde Berg nicht primär betroffen sind. Es wird allerdings gefordert, dass die Gemeinde Berg bei weiteren Planungen bzgl. der Verkehrsbelastung und Verkehrsführung mit einbezogen wird, da sicherlich dadurch bedingt mehr Verkehr durch Berg fließen wird.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 12.06.2023</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit für die Gemeinde Berg, Stellung zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">Die Gemeinde Berg befürchtet eine weitere erhebliche Zunahme des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt von Berg auf den beiden genannten Staatsstraßen. Die Ortsdurchfahrt von Berg wird aktuell bereits von mehr als 3000 Fahrzeugen am Tag befahren. Das Verkehrsaufkommen ist für die Anwohner der Straße zunehmend eine hohe Belastung. Die zum Großteil über einhundert Jahre alte Wohnbebauung an der Straße ist für die Art von Fahrzeugen (immer größere landwirtschaftliche Fahrzeuge, immer größer und höher werdende LKW, usw.) nicht geeignet. Ein Rückgang des Verkehrs und damit Entlastung der Ortsdurchfahrt ist aktuell nur noch am Wochenende, vor allem sonntags, zu beobachten. Es ist zu erwarten, dass die Besucher der Frankenwaldbrücken hauptsächlich die Autobahnausfahrt Berg/ Bad Steben nutzen werden, um dann über die Ortsdurchfahrt Berg Richtung Ausgangspunkt der Brücken zu fahren. Somit ist eine weitere Zunahme des Verkehrs in Berg sowohl wochentags, vor allem aber auch an den Wochenenden zu erwarten, was die von Ihnen genannte Verkehrssituation weiter erheblich verschärfen wird.Im Gewerbegebiet Kapellacker soll auf einem Grundstück direkt an der St 2693 ein Vollsortimenter errichtet werden. Der Vollsortimenter soll über eine Erschließungsstraße erschlossen werden. Der Zeitplan sieht einen Baubeginn im Frühjahr 2024 und die Eröffnung des Supermarktes Ende 2024 vor. Das Gewerbegebiet Lerchenbühl soll auf einer Fläche von rund 30 Hektar erschlossen und die bereits vorhandenen Erschließungsstraßen fertiggestellt werden. Aktuell ist der Erschließungsträger, die Firma Bindrum, dabei, von Privateigentümern die Grundstücke im Gewerbegebiet Lerchenbühl zu erwerben. Nach allen Informationen gehen wir davon aus, dass die Notarverträge im Juli unterschrieben werden können. Es ist also davon auszugehen, dass das	Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird auf die von Projekta erarbeitete Verkehrsuntersuchung Frankenwaldbrücke, Auerbach, 17.10.2019, verwiesen. Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur und Kapazitäten der Verkehrsanlagen wurden hier überprüft und als ausreichend erachtet. Diese wurde in Bezug auf die Gemeinde Berg mittlerweile erweitert (Ergänzungen Nr. 2 zur Verkehrsuntersuchung Frankenwaldbrücke, Schlothauer & Wauer). Die Ergänzung liegt künftig dem Bebauungsplan als Anlage (Anhang 34) bei. Im Ergebnis wird darin gutachterlich eingeschätzt, dass die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des signalisierten Knotenpunktes Issigauer Straße / Hirschberger Straße / Hofer Straße / Rothleitener Weg gleichbleibend ist und sich keine maßgebenden Störungen im Verkehrsablauf ergeben. Ableitend aus den Verkehrsprognosen kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei Annahme von 400.000 Besuchern pro Jahr, insbesondere an Wochenenden die Verkehrsbelastungen in der Gemeinde Berg niedriger sind, als an Normalwerktagen und die
----	---	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 55

	<p>Gewerbegebiet Lerchenbühl erschlossen werden kann und sich dort weitere Firmen ansiedeln, die ebenfalls zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens beitragen werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen wie immer sehr gerne zur Verfügung!</p>	<p>Verkehrsbelastung an Normalwerktagen auf der St 2198 ähnliche Größenordnungen behält, wie schon in der Analyse für die St 2198 ermittelt wurde. Des Weiteren bleiben die Auswirkungen des durch einen Verbrauchermarkt erzeugten Mehrverkehrs marginal. Insgesamt handelt es sich um unkritische Belastungen mit deutlichen Reserven.</p>
--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

23	Frankenwaldverein e.V., E-Mail vom 27.01.2023	<p>Bezugnehmend auf die Anfrage nach einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange möchte sich der Frankenwaldverein e.V. (FWV) hiermit äußern. Als betroffener Gebietsverein des Landesverbandes Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., gilt dieses Schreiben ebenfalls als Antwort auf die Anfrage an den Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.</p> <p>Der Frankenwaldverein e.V. definiert seine Ziele wie folgt: <i>„Unsere Ziele sind attraktive und informative Aktivitäten, die ein unmittelbares Erleben in der Natur vermitteln und ich an den heutigen und künftigen Bedürfnissen der Menschen ausrichten. Gleichen Rang hat für uns die Bewahrung der Schönheit und Eigenart unserer Landschaft, sowie der Erhalt der bestehenden Kulturgüter. Wir gestalten und betreuen ein Wanderwegenetz, das den Schutz der Natur und die Erlebnisbedürfnisse des Wanderers in vorbildlicher Weise verbindet“</i> [1].</p> <p>Aus diesen Zielen geht hervor, dass Natur- und Landschaftsschutz für den Verein denselben Stellenwert besitzen wie die Befriedigung der Erlebnisbedürfnisse von Wanderern und anderen Naturliebhabern.</p> <p>Wenngleich es im Interesse des FWV liegt, Einheimischen wie Gästen unsere Gegend attraktiv zu gestalten und die Menschen hinaus in die Natur zu führen, so gilt es doch, unsere heimischen Ökosysteme, Tier- und Pflanzenarten sowie das Landschaftsbild der Nachwelt in möglichst intakter Form zu erhalten.</p> <p>Die Zustimmung zum Bau der Brücken ist nicht bei allen unseren Mitgliedern gegeben. Wie in der Gesamtbevölkerung ist auch hier aufgrund des umfangreichen Eingriffes in das Landschaftsbild und in die Ökologie des Höllentals die Skepsis groß. Häufig wird zudem auf die kontinuierlich steigenden Kosten für das Bauwerk hingewiesen. Andere Mitglieder wiederum begrüßen den Bau und sehen darin eine Bereicherung für den Frankenwald.</p> <p>Der FWV kann somit der Errichtung der Brücken weder vorbehaltlos zustimmen noch dieser ablehnend gegenüberstehen. Im Folgenden möchten wir jene Punkte ansprechen, welche aus unserer fachlichen Sicht einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 57

	<p><u>Naturschutz:</u> Die Aufwertung der touristischen Infrastruktur im Raum Höllental und Lichtenberg wird sowohl für den lokalen als auch überregionalen Wanderer eine ganz besondere Attraktion darstellen. Der Frankenwald bildet dann in diesem Raum einen herausragenden Anziehungspunkt für Besucher mit Auswirkungen auf den gesamten Frankenwald. Von diesem neuen Wandererlebnis ausgehend, können weitere Wanderhighlights im Frankenwald (z. B. FrankenwaldSteig und FrankenwaldSteigla) und in den direkt angrenzenden Regionen (z. B. Deutsches Wanderdrehkreuz, Grünes Band) beworben werden.</p> <p>Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass Charakter und Landschaftsbild des Höllentals verändert werden.</p> <p>Wenngleich das Naturschutzgebiet „Höllental“ von der Höllentalbrücke lediglich überspannt wird, ist doch mit einem gesteigerten Besucherverkehr im gesamten NSG zu rechnen. Nicht jeder Besucher der beiden Brücken wird mit der vorgegebenen Route Besucherzentrum – Drehkreuz Wildnis – Höllentalbrücke – Höllentalterrasse – Höllentalbrücke – Drehkreuz Wildnis – Lohbachbrücke – Lichtenberg zufrieden sein.</p> <p>Mancher Wanderer wird sicherlich einen individuellen Rückweg zum Drehkreuz Wildnis bzw. nach Lichtenberg suchen. Es liegt auch im Sinne des FWV und seiner Mitglieder, das Höllental in allen Facetten wandernd zu erleben. Deshalb erachten wir die Möglichkeit, von der Höllentalterrasse die Brücke fußläufig zu verlassen und über einen Rundweg durch das Höllental das Drehkreuz Wildnis bzw. die Lohbachbrücke zu erreichen, um wieder in den Brückenparcours einzusteigen, als essentiell.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf diese Aufwertung zielt das Projekt ab.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild sind bereits im Umweltbericht dargelegt und bewertet. Auf das entsprechende Kap. 3.6 des Umweltberichts wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Besucherlenkungs-konzept erstellt. In dessen Rahmen gibt es einen vorgegebenen Rundweg. Auch werden Wanderwege verlegt. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet. Die Möglichkeit, den Rundweg zu verlassen besteht grundsätzlich. Die sich anschließenden Wanderwege sind aber nur geübten Wanderern mit entsprechender Ausrüstung vorbehalten, da das jeweilige</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Um sicherzustellen, dass nicht gegen den Schutzzweck des NSG [2] verstoßen wird, müssen wir darauf hinweisen, dass eine Besucherlenkung gegeben sein muss. Diese beinhaltet sowohl eine Wegeführung durch ausgewiesene Wanderwege, als auch Hinweise zum Betretungsverbot an markanten Stellen sowie das Erschweren des Begehens von abseitigen Wegen. Diesbezüglich möchten wir in Folgenden auf das Wanderwegenetz des FWV eingehen.</p> <p><u>Wanderwegeinfrastruktur:</u> Die Trassen der Wanderwege wurden im Jahr 2008 als Rund- und Streckenwege konzipiert und dienen auch der Besucherlenkung im Naturschutzgebiet. Die Wanderwege wurden in enger Absprache mit den Bayerischen Staatsforsten als Grundeigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde erstellt. Sie sorgen dafür, dass ein Großteil der Nutzer des Höllentals von besonders sensiblen Bereichen ferngehalten wird.</p> <p>Weiterhin sind das Höllental und dessen Wanderwege Bestandteil der "Qualitätsregion Wanderbares Deutschland - der Frankenwald". Auch hier sind die Vorgaben eng geknüpft. Eine Verschlechterung des Wegeformates kann Auswirkungen auf die Zertifizierung des gesamten Frankenwalds nach sich ziehen [3].</p>	<p>Gelände bzw. die Wegeführung an die Besucher sehr hohe Anforderungen stellen, sodass es sich nur um eine kleine Minderheit handeln wird. Außerdem sollen Informationstafeln entlang wichtiger Positionen der geplanten Wegeverbindungen und am Besucherzentrum die Besucher auf adäquates Verhalten im Naturschutz- und FFH-Gebiet hinweisen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Besucherlenkungskonzept wurde erstellt. Die geforderten Maßnahmen werden beachtet. Eine entsprechende Beschilderung wird angebracht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Umgestaltung des Wegenetzes erfolgt in enger Kooperation mit dem Frankenwaldverein. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Brückeninfrastruktur zur</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 59

	<p>Im Zuge der Errichtung der beiden Brücken muss das Wanderwegenetz im Höllental vollumfänglich umgestaltet werden. Hierbei ist sowohl auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu achten, als auch auf die Sicherheit der Wanderer. Neben Wegen, auf denen bereits Wanderwege verlaufen, bleiben nur wenige Trassen, welche zukünftig als Wanderweg genutzt werden können.</p> <p>Eine Neuanlage bzw. ein massiver Ausbau von Wegen jenseits der nötigen Zuwegungen zu den Brückenköpfen und dem Besucherzentrum ist hierbei ebenso kategorisch abzulehnen, wie flächige Befestigungen vorhandener, naturnaher Wege. Dies entspricht auch der Verordnung über das Naturschutzgebiet Höllental [4].</p> <p>Von der Verlegung sind mindestens sechs Wanderwege direkt betroffen, zehn weitere Wanderwege, die das Höllental tangieren, müssen ggf. ebenso dem Umfeld der Brücken angepasst werden. Diese Verlegungen können bis zu 371 km Wanderwegstrecke betreffen, da auch Wegweiser, Wandertafeln und Markierungen im weiteren Umfeld um das Höllental angepasst werden müssen.</p> <p>Im Frankenwald liegt ein Konsens aller maßgeblichen Institutionen vor, der die Markierungshoheit des Wanderwegenetzes in der Region ausdrücklich beim FWV verortet. Es ist daher unumgänglich, dass der FWV federführend in die Umgestaltung des Wegenetzes eingebunden wird. Im Sinne seines Wanderwegenetzes kann der FWV dem Bau der beiden Brücken nur zustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die Kosten für die Wegeverlegung (inklusive Planungs- und Materialkosten) vollumfänglich vom Bauherren übernommen werden und die Brückeninfrastruktur zu keiner anteiligen Verschlechterung des Wegeformates in Bezug auf die Qualitätsregion Wanderbares Deutschland führt.</p> <p><u>Quellen:</u> [1] Leitbild des Frankenwaldverein e. V., www.frankenwaldverein.de/kultur-natur-wandern-im-frankenwald/leitbild/, 16.01.2023</p>	<p>Verschlechterung des Wegeformates in Bezug auf die Qualitätsregion Wanderbares Deutschland führt.</p> <p>Die Verlegung der Wanderwege und Umlenkung geschieht ausschließlich über das bestehende Wegenetz. Eine flächige Befestigung vorhandener, naturnaher Wege ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Umgestaltung des Wegenetzes erfolgt in enger Kooperation mit dem Frankenwaldverein. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Brückeninfrastruktur zur Verschlechterung des Wegeformates in Bezug auf die Qualitätsregion Wanderbares Deutschland führt Die Kosten für die Wegeverlegung (inklusive Planungs- und Materialkosten) werden vom Landkreis Hof getragen. .</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 60

		<p>[2] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“, 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209), §3(2)</p> <p>[3] Kriterien Qualitätsregion Wanderbares Deutschland, Seite 3, 1.4 Wanderwegenetz: Wanderfreundliches Wegeformat, www.wanderbares-deutschland.de/ Resources/Persistent/13238a46c8ea886eb21de3c4b885f7ee5ffa38ad/Flyer_Qualitätsregion.pdf, 16.01.2023</p> <p>[4] Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“, 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209), §4(1)</p>	
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

24	<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V., E- Mail vom 30.01.2023</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme zum BP und FNP</p>	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 3. März 2020 geäußert, betrachten wir die Planung in Gänze kritisch und befürchten sehr schwerwiegende und nicht ausgleichbare Eingriffe in den Naturhaushalt.</p>	<p>Der Einwand wird weiterhin zurückgewiesen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung des Naturschutz- und FFH-Gebietes ist durch die geplanten Brücken nicht zu erwarten. Es wurde ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung erstellt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Weiter wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt und zum Entwurf hin überarbeitet und konkretisiert. Auch sind entsprechende Monitoringkonzepte und umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Zudem wird auf das erstellte Besucherlenkungskonzept verwiesen. Für dieses wird außerdem ein Monitoringkonzept erstellt. In dessen Rahmen gibt es einen vorgegebenen Rundweg. Auch werden Wanderwege umgelegt. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Einwendung vom 03.03.2020 (siehe Abwägung zum Vorentwurf Anhang 1, Punkt 3) verwiesen.</p>
----	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 62

		In Abwägung aller Belange des Landschafts- und Artenschutzes lehnen wir daher den Bau der „Frankenwaldbrücke“ ab und bitten Sie, die Planungen einzustellen.	Kenntnisnahme.
--	--	--	----------------



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 63

25	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Oberfranken, Schreiben vom 25.01.2023	<p>Das Höllental beherbergt eine außergewöhnliche Struktur- und Lebensraumvielfalt die auch im landweiten Vergleich herausragend ist. Das Gebiet mit den angrenzenden Gemeinden böte beste Ansätze für einen naturverträglichen Naturtourismus. Das Projekt Frankenwaldbrücke konterkariert die Integrität dieses nationalen und internationalen Schutzgebiets. Mit der Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ nach § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ist eine folgenschwere Fehlentscheidung getroffen worden, die eines der bedeutendsten und ältesten Naturschutzgebiete Bayerns konterkariert. Außer Acht gelassen wurde in diesem Zusammenhang, dass der Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken sich gegen das Projekt „Frankenwaldbrücken“ positioniert hat.</p> <p><i>Der folgende Inhalt der Stellungnahme wird in Anhang 1 dieser Abwägungstabelle aufgeführt.</i></p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Eine Abweichung von der Entscheidung des Naturschutzbeirates lässt das Gesetz in Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG ausdrücklich zu.</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2 fortfolgend.</p>
----	---	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 64

26	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Hof, E-Mail vom 27.01.2023	<p>Der Bund Naturschutz Hof nimmt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften folgendermaßen Stellung:</p> <p>Weiterhin stellt sich der Bund Naturschutz nicht gegen den Bau eines „touristischen Leuchtturmprojektes“ wie den Bau einer Hängebrücke über ein landschaftlich attraktives Kerbtal im Gebiet des Naturparks Frankenwald. Allerdings gibt es gegen die Planungen und in den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ beschriebenen Baus einer 1030 m langen Hängebrücke über das Naturschutz- und FFH Gebiet Höllental erhebliche Bedenken.</p> <p><u>Fehlendes Raumordnungsverfahren ROV</u></p> <p>Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Absatz 1 BayLplG) sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG auf ihre Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen. Die erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit folgt zum einen aus den erwartenden Besucherzahlen (hier schwanken die Zahlen zwischen 200.000 und 400.000 in den Planunterlagen) und deren Mobilität innerhalb des Planungsgebietes (Anfahrten in hohem Maße mit PKW, Parken rund um das Höllental, etc.) sowie den Auswirkungen des Eingriffs auf das NSG und FFH Gebiet Höllental durch die Größe der Baumaßnahme. Das ROV hätte den Raum des Frankenwaldes mit seiner Vielzahl von Kerbtälern als mögliche Kulisse für eine oder mehrere Hängebrücken systematisch untersucht und die Schutzgüter gegeneinander abgewogen. Sich beim Standort der geplanten längsten Hängebrücke der Welt auf den einzigen unter Naturschutz und FFHSchutz stehenden Talzug zu konzentrieren, ohne mögliche Alternativen mit demselben Engagement und Akribie untersucht zu haben – wie es in einem ROV zwingend notwendig gewesen wäre, darf als schwerwiegender Planungsfehler gewertet werden. Auch die Größe des Planungsgebietes von 30 ha weist zwingend auf ein zwingend durchzuführendes ROV hin.</p> <p>Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumplanung ist daher zunächst in einem ROV zu überprüfen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Planungen den Zielen der Raumplanung angepasst sind.</p> <p>Diese Einwendung wurde durch den Bund Naturschutz schon im Zuge der Abwägung des Vorentwurfs geltend gemacht und wird wiederholt. Der Einwand wurde zwar mit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens wird weiterhin nicht gesehen. Von einem Raumordnungsverfahren kann nach Art. 24 Abs. 2 LPLG abgesehen werden, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Raumordnung angepassten Bebauungsplanes entspricht. Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beachtet und geprüft. Das Vorhaben ist weitestgehend mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 sowie dem Regionalplan Planungsregion Oberfranken-Ost (5) konform. Die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde, die</p>
----	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Begründung: „Von einem Raumordnungsverfahren kann nach Art. 24 Abs. 2 LPLG abgesehen werden, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Raumordnung angepassten Bebauungsplanes entspricht. Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beachtet und geprüft. Das Vorhaben ist weitestgehend mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 sowie dem Regionalplan Planungsregion Oberfranken-Ost (5) konform.“ zurückgewiesen. Aus Sicht des Bund Naturschutz ist es weiterhin ein eklatanter Fehler im Verfahren, bei einem solch immensen Eingriff in den Naturhaushalt wie dem Bau einer Brücke am/im NSG und FFH-Gebiet Höllental, alternative Standorte ohne eine fachliche Wertung, wie sie nur im Rahmen eines ROV's fachgemäß erfolgt, kurz zu beschreiben und eben nicht als echte Alternativen zu prüfen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist daher zwingend erforderlich.</p>	<p>zuständig für die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist, sieht keine Notwendigkeit eines solchen. In Ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 wird die durchgeführte Alternativenprüfung nicht beanstandet. Die Standortalternativenprüfung sei aus landesplanerischer Sicht vielmehr nachvollziehbar. Die naturschutzfachliche- und rechtliche Stellungnahme des Sachgebiets 55.1 der Regierung von Oberfranken kommt hinsichtlich Standort- und Projektalternativenprüfung zu demselben Ergebnis. Im Übrigen wird mit Stellungnahme der Regierung von Oberfranken im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.02.2023 an dem Ergebnis der damaligen Stellungnahme festgehalten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Alternativenprüfung fortgeführt und weiter konkretisiert wurde. Bis auf den gewählten Standort würden z. B. alle alternativen Täler im Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ liegen. Auch wären wohl überall in den Talsohlen Biotope betroffen bzw. würden überspannt. Ein Alternativtal läge</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 66

		<p><u>Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>In der Anlage 1 des UVPG ist der Bau von Hängebrücken nicht als UVPpflichtig beschrieben. Dennoch weist eine Vielzahl von vergleichbaren UVPpflichtigen Tatbeständen auf eine für die Größe des hier beschriebenen Vorhabens UVP-Pflicht hin. Da ist zum einen die in den Entwürfen beschriebene beplante Fläche von 295.960 m² und die sich daraus ergebende Grundfläche von mehr als 100.000 m², die eine UVP Pflicht nachvollziehbar erscheinen lässt. Zum anderen sind die Auswirkungen des An- und Abreiseverkehrs auf den kleingliedrigen Raum des Planungsgebietes auf die Schutzgüter Natur und Umwelt als erheblich einzustufen und sollten zwingend durch eine UVP untersucht werden. Dann sind da noch die zu erwartenden Besucherzahlen, die die Brücke sehen und fotografieren aber nicht über die Brücke laufen wollen und dabei in großem Maße direkt im NSG Gebiet umherlaufen/klettern und dabei erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten, eventuelle Maßnahmen zu benennen wäre zwingender Teil der fehlenden UVP.</p> <p>Diese Einwendung wurde durch den Bund Naturschutz schon im Zuge der Abwägung des Vorentwurfs geltend gemacht und wird wiederholt. Der Einwand wurde zwar mit der Begründung: „Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.“ zur Kenntnis genommen, aber nicht umgesetzt. Der Fehler der Nicht-Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird fortgesetzt durch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hier angewandte Umweltprüfung mit Umweltbericht kann die Tiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ersetzen und wird daher für die überregionale Bedeutsamkeit des Eingriffs als nicht ausreichend abgelehnt.</p>	<p>fast vollständig im FFH-Gebiet. Keines der alternativen Täler schien aus verkehrlicher Sicht geeignet.</p> <p>Die Einwendung entspricht derjenigen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.03.2020 und wird weiterhin zur Kenntnis genommen. Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Damit ist auch kein geringerer Prüfungsumfang bzw. keine geringere Prüfungstiefe verbunden. Die inhaltlichen Anforderungen, die an einen UVP-Bericht (vgl. § 16 Abs. 1 UVPG) und einen Umweltbericht (vgl. Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4, § 2a BauGB) gestellt werden, sind weitestgehend identisch.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 67

		<p><u>Verstoß gegen das Naturschutzgesetz</u></p> <p>Der geplante Bau der Frankenwaldbrücken sowie der Bau der Höllentalterrasse widersprechen dem absoluten Veränderungsverbot gemäß §23 Absatz 2 BNatSchG. Die in den Planunterlagen beschriebenen geplanten Bauten (Fundamente für Brücken, Abspannungen, Höllentalterrassen) würden zu einer Zerstörung von Teilflächen im bestehenden Naturschutzgebiet führen. Ebenso haben auch die Brücke selbst und die Brückenpfeiler eine andauernde negative Einwirkung auf das bestehende NSG. In §3 Abs. 4 der NSG Verordnung wird der Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der Eigenart der Talhänge beschrieben – dies steht in Widerspruch zu den in den Planunterlagen geplanten Eingriffen beim Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücken. Weiter soll die Vielfalt an Pflanzen und Tieren erhalten, die Lebensbedingungen für gefährdete und empfindliche Arten gewährleistet und verbessert sowie Störungen von ihnen ferngehalten werden – so die Schutzverordnung. Schwer vorstellbar, dass dies mit dem Bau einer über 1000 m langen Brücke über dem Schutzgebiet, baulichen Anlagen im Schutzgebiet und dem Strom von 200.000 bis 400.000 zusätzlichen Besuchern in und um das Schutzgebiet zu erreichen ist.</p> <p>Diese Einwendung wurde durch den Bund Naturschutz schon im Zuge der Abwägung des Vorentwurfs geltend gemacht und wird wiederholt. Der Einwand wurde zwar mit der</p>	<p>Die Einwendung entspricht derjenigen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.03.2020 und wird weiterhin zur Kenntnis genommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 regelt in § 6, dass von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden kann. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt. Damit enthält das Gesetz die ausdrückliche Möglichkeit, von Beschlüssen des Naturschutzbeirates abzuweichen.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Begründung: „Die Verordnung über vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 regelt in § 6, dass von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden kann. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.“ zur Kenntnis genommen, die Begründung ist aus Sicht des Bund Naturschutz allerdings völlig haltlos. Der Naturschutzbeirat hat sich mehrheitlich gegen den geplanten Bau der Frankenwaldbrücke im Höllental ausgesprochen. Für die von der Regierung von Oberfranken in Aussicht gestellte Befreiung von den Verboten der sogenannten Naturschutz-Gebietsverordnung war nach dem ablehnenden Beschlusses des Naturschutzbeirates die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich. Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber hat sich über die Bedenken des Naturschutzbeirates hinweggesetzt und den entsprechenden Beschluss zur Befreiung der Verbote der sogenannten Naturschutz-Gebietsverordnung erteilt. „Das Projekt soll in einem sehr hochwertigen Naturraum stattfinden. Das setzt einen besonders anspruchsvollen Planungsprozess voraus. Ein detailliertes und ausgefülltes Besucherlenkungskonzept soll für ein Plus bei der Bewahrung der Schutzgebiete sorgen. Durch eine intelligente Besucherlenkung (mit Hinweistafeln) soll sanfter Tourismus in Reinform ermöglicht (und durch 2 Ranger umgesetzt) werden. Das Projekt bringt Umweltschutz und Tourismus in verantwortbarer Weise in Einklang.“ Das in den Unterlagen vorgelegte Besucherlenkungskonzept, auf das sich die Aussagen des Umweltministers stützen, erfüllt in seinen sehr knappen und schwammigen Ausführungen bezgl. der Besucherlenkung und des Einsatzes von Rangern, um diese zu gewährleisten, in keinsten Weise den Anforderung an ein „Plus bei der Bewahrung des Schutzgebietes“ und ist als ungenügend abzulehnen.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Das Besucherlenkungskonzept mit dem darin beschriebenen Rundweg dient gerade dazu, dass die Besucher nicht weiter das Naturschutzgebiet betreten. Die Möglichkeit, den Rundweg zu verlassen besteht grundsätzlich. Die sich daran anschließenden Wanderwege sind aber nur geübten Wanderern mit entsprechender Ausrüstung vorbehalten, da das jeweilige</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><u>Verkehrssituation</u> Die in den Planunterlagen gemachten Angaben hinsichtlich der Verkehrsbelastung in den beschriebenen Räumen erscheint höchst unrealistisch. Auszugehen ist eher von einer Stoßbenutzung der Brücken an Schönwetterwochenendtagen von 7.000 bis 8.000 Besuchern pro Tag. Davon kommen erfahrungsgemäß 90 % mit dem PKW. Bei zwei Benutzern pro PKW ergeben sich dann bis zu 3500 zusätzliche PKWs in den Ortsdurchfahren Issigau und Hölle sowie am Ortseingang von Lichtenberg bzw. dem Wanderparkplatz bei Eichenstein.</p> <p>Diese Einwendung wurde durch den Bund Naturschutz schon im Zuge der Abwägung des Vorentwurfs geltend gemacht und wird wiederholt. Der Einwand wurde zwar mit der</p>	<p>Gelände bzw. die Wegeführung an die Besucher sehr hohe Anforderungen stellen, sodass es sich nur um eine kleine Minderheit handeln wird. Außerdem sollen Informationstafeln entlang wichtiger Positionen der geplanten Wegeverbindungen und am Besucherzentrum die Besucher auf adäquates Verhalten im Naturschutz- und FFH-Gebiet hinweisen. Es wird mindestens zwei Ranger geben, die Fehlverhalten kontrollieren. Der genaue Bedarf an Rangern wird noch ermittelt. Zudem wurde ein Monitoringkonzept zum Besucherlenkungs-konzept erstellt, wodurch sich zeigen wird, ob noch weitere Ranger und/oder Maßnahmen notwendig sind. Das Besucherlenkungs-konzept wurde überarbeitet und konkretisiert.</p> <p>Die Einwendung entspricht derjenigen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.03.2020 und wird weiterhin zur Kenntnis genommen. Der Einwand von 7.000-8.000 Besuchern wird als deutlich zu hoch bewertet. Die Ableitung der Besucherzahlen erfolgte durch Abschätzung nach Erfahrungswerten herangezogener</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 70

	<p>Begründung: „Der Einwand von 7.000-8.000 Besuchern wird als deutlich zu hoch bewertet. Die Ableitung der Besucherzahlen erfolgte durch Abschätzung nach Erfahrungswerten herangezogener ähnlicher Großprojekte. Der Pkw Besetzungsgrad von 2 wird als zu gering zurückgewiesen, der verwendete Pkw-Besetzungsgrad von 2,5 bis 3,0 Personen/Pkw, wird durch empirische Untersuchungen aus der Fachliteratur gestützt“ zur Kenntnis genommen, deckt sich inhaltlich in keinsten Weise mit der Realität. Eine Antwort des Deutschen Bundestages auf die Frage nach der Besetzungsdichte im deutschen Automobilverkehr kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Verkehr und digitale Infrastruktur/Antwort - 22.03.2018 (hib 182/2018) Berlin: (hib/HAU) Die Pkw auf deutschen Straßen sind im Durchschnitt mit 1,46 Personen pro Fahrzeug besetzt. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung (19/1162) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (19/777) hervor. Der durchschnittliche Pkw-Besetzungsgrad in Deutschland werde jährlich im Rahmen des Personenverkehrsmodells des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermittelt, schreibt die Regierung, die „höhere Besetzungsgrade von Pkw“ unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als wünschenswert bezeichnet.</p> <p>Das Forschungsinformationssystem FIS beantwortet die Frage nach der Besetzungsdichte im deutschen Automobilverkehr folgendermaßen: Der durchschnittliche Besetzungsgrad von Pkw ist, den Mobilität in Deutschland (MiD) - Studien folgend, in Deutschland von 2003 bis 2019 weitgehend konstant bei 1,5 geblieben [infas18 Tab. A15; DIW03d; infas10]. [DHHK98, S. 22].</p> <p>Im Berufs- und Dienstverkehr ist der mittlere Besetzungsgrad mit 1,1 und 1,2 Personen besonders gering [infas10, S. 91]. Fahrgemeinschaften sind sehr selten, könnten aber vor allem im Berufsverkehr zu einer Reduktion der Fahrleistungen beitragen und so Spitzenbelastungen im Verkehrsnetz reduzieren und Kosten einsparen.</p> <p>Weitere ungewichtete Besetzungsgrade lassen sich nach [infas10, S. 91] ermitteln für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wege zur Arbeit mit 1,2, [nach DHHK98: 1,24],• dienstliche Wege mit 1,1,• Ausbildungswege mit 1,7,	<p>ähnlicher Großprojekte. Der Pkw-Besetzungsgrad von 2 wird als zu gering zurückgewiesen, der verwendete Pkw-Besetzungsgrad von 2,5 bis 3,0 Personen/Pkw, wird durch empirische Untersuchungen aus der Fachliteratur gestützt. Nähere Erläuterung können zudem Anhang 3 der Abwägungstabelle zum Vorentwurf, Punkt 2.16 entnommen werden. Im Übrigen wird für das erste Jahr bereits mit einem höheren Besucheraufkommen als bei der Hängebrücke Titan gerechnet (400.00 Besucher). Ferner handelt es sich um eine nicht belegte Vermutung, dass sich die Anzahl der Brückenbesucher aufgrund dessen fast verdoppelt, weil die Höllentalbrücke doppelt so lang ist. Eine solche Korrelation wird nicht gesehen.</p>
--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<ul style="list-style-type: none">• Einkaufswege mit 1,5,• Wege für Erledigungen mit 1,5,• Freizeitwege mit 1,9 [nach DHHK98: 1,86] und• Begleitwege mit 1,9. <p>Die vom Bund Naturschutz angenommenen 2 Personen pro PKW liegen demzufolge sogar noch höher als die tatsächlich aktuellen Werte von 1,46 – max. 1,9 Personen pro Fahrzeug. Die Hängebrücke Titan mit einer Gesamtlänge von 483 m hatte im ersten Jahr eine Besucherzahl von 360.000 zu verzeichnen, zu den Folgejahren gibt es vom Betreiber keine Angaben. Da die Frankenwaldbrücke mehr als doppelt so lang ist wie die Titan, werden die Besucherzahlen eher über diesen liegen. Die vom Bund Naturschutz angenommenen Zahlen mit 7.000 bis 8.000 Besuchern sind demnach sehr realistisch bzw. noch als zu gering zu bewerten. Bei 1,9 Benutzern pro PKW ergeben sich dann bis zu 3500 zusätzliche PKWs in den Ortsdurchfahren Issigau und Hölle sowie am Ortseingang von Lichtenberg bzw. dem Wanderparkplatz bei Eichenstein. Diesen Verkehrsbelastungen wird in den Planunterlagen keineswegs Rechnung getragen und daher müssen die Planungen zum Schutz der Bevölkerung und des Naturraumes überarbeitet werden!</p> <p><u>Regionalplanung</u> In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen – so eine Zielsetzung des Regionalplanes. Konkret übernimmt der Regionalplan Oberfranken Ost die Ziele des NSG Höllentales und dehnt die Gebietskulisse auch auf das umliegende Gebiet aus. Diese Ziele – Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushalts - werden durch den geplanten und in den Unterlagen beschriebenen Bau einer 1030 m langen und in über 120 m Höhe verlaufenden Brücke mit Besucherterrasse und Einrichtungen gefährdet bzw. ad absurdum geführt. Doch nicht nur die hier geplanten Bauwerke sind mit den Schutzziele unvereinbar. Auch die Inanspruchnahme des Schutzgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung durch 300.000 bis 400.000 zusätzliche Besucher wird die Schutzziele nachhaltig negativ beeinflussen. In der Karte Landschaftsbildbewertung des Regionalplanes ist das Höllental als Landschaft mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eingeordnet. Die exponierten Hänge und Kuppen, Terrassenkanten und ökologisch wertvolle Flächen sind von großer Bedeutung für den Erhalt des Charakters der Landschaft. Zum Erhalt sollen diese landschaftsprägenden Elemente von weithin</p>	<p>Die Einwendung entspricht derjenigen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.03.2020 und wird weiterhin zurückgewiesen. Bei den vom Einwender benannten „Zielsetzungen“ des Regionalplans „Oberfranken Ost“ handelt es sich um Grundsätze und nicht um Ziele der Raumordnung. Grundsätze sind bei der Planung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies geht auch aus der Begründung zu dem Grundsatz Nr. B.1.2.2.1., wonach in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 72

		<p>sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden – ein krasser Widerspruch zum Bau von 30 m hohen Pylonen in unmittelbarer Nähe.</p>	<p>des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll, eindeutig hervor, in der es u. a. heißt: „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden.“ Die Abwägung ist erfolgt. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhob in seinem Schreiben vom 21. Februar 2020 insoweit auch keine Einwände. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird durch Erarbeitung diverser Gutachten und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Weiterhin steht der zur Diskussion gestellte Grundsatz dem Ziel einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes sowie dem Ziel der Rücksicht auf die Belange des Fremdenverkehrs in der Region bei Raumbedeutsamen Vorhaben zur Abwägung gegenüber, deren</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p><u>Naturschutz</u> Das NSG und FFH Gebiet Höllental ist mit 160 ha das größte Schutzgebiet im Landkreis Hof und umfasst alleine 40 Prozent der gesamten unter Naturschutz stehenden Fläche im Landkreis. Eine Gefährdung dieses für den Naturschutz so wichtigen Schutzgebietes und Rückzugsraum kann und darf nicht passieren. Die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der in diesem Schutzgebiet vorkommenden und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der zu klein gewählten Gebiets- bzw. Untersuchungskulisse nicht ausreichend, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten.</p>	<p>Belange beachtet werden müssen. Gleiches gilt auch für die weiteren vom Einwender aufgeführten Grundsätze in Nummern B.1.1.1.3. und B.1.3.2.1. Auch insoweit ist die Abwägung erfolgt. Eine detaillierte Auseinandersetzung enthält die Begründung zum Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“. Hierzu wird zudem auf die Ausführungen der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 22.10.2020, Punkt 4. Abwägung, verwiesen.</p> <p>Die Einwendung entspricht derjenigen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.03.2020 und wird weiterhin zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erstrecken sich außerhalb des FFH-Gebiets über einen Raum von 4,4 x 3,9 km, d.h. ca. 17,7 km²; sowie dazu im FFH-Gebiet (siehe hierzu z. B. Anhang 12, Abb. 7 oder Anhang 35). Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem eine Reihe von vorsorglichen Maßnahmen, allein aufgrund der Möglichkeit des Vorkommens bestimmter Arten (ohne, dass im betroffenen Bereich</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 74

		<p>Im Umweltbericht des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ wird ausgeführt: „Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher größtenteils an die geltenden Hinweise und Vorschriften halten werden. Ausnahmen sind zwar nicht ausgeschlossen, führen aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.“ Diese Besucher, die sich nicht an die geltenden Hinweise und Vorschriften halten und dabei (laut Umweltbericht) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit führen, können aber sehr wohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fauna und Schutzgebiete führen. Die im Umweltbericht dazu gemachten zu erwartenden Zahlen sind äußerst besorgniserregend: „Dass Besucher trotz des vorgegebenen Rundweges in das Höllental wandern, ist nicht ausgeschlossen. Angesichts der Gesamtwegstrecke über die beiden Brücken von rund 5,8 km wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10 bis 20 % der Brückenbesucher anschließend die rund 7 km durch das Höllental und wieder zurückwandern. Die derzeitige Frequentierung des Höllentals liegt geschätzt bei 200 Besuchern in der Hochsaison“.</p>	<p>die Arten tatsächlich vorkommen) und werden daher als ausreichend erachtet. Die Maßnahmen orientieren sich am „Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg“ (hrsg. Umweltamt der Stadt Nürnberg, 25.09.2019) und an dem Katalog der Maßnahmen des Landesamts für Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV NRW 2013 (online unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de).</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Zum einen beleuchtet der Umweltbericht den Besucherverkehr nicht nur im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, sondern auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Konzept zur Wegeführung und Besucherlenkung unter Einsatz von Rangern eine geeignete Vermeidungsmaßnahme ist, um die Bewegung von Besuchern abseits des geplanten Rundweges zu</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Bei anzunehmenden 7000-8000 Besuchern pro Tag an den Wochenenden sind 20 % 1400 bis 1600 zusätzliche Wanderer im Naturschutzgebiet, d.h. 7 bis 8 mal soviel wie bisher. Der Charakter des „Naturschutzgebietes Höllental“ wird damit nachhaltig zerstört. Ein sanfter Tourismus mit der Zielsetzung, Raum für Ruhe und Stille für den Wanderer zu bieten, ist bei solchen Besucherströmen nicht mehr möglich. Der Betrieb eines solchen Besuchermagneten wie der längsten Fußgängerhängebrücke in einem Naturschutz- und FFH Gebiet ist nicht ohne den Verlust oder starke Beeinträchtigung der vormals essentiellen Zielsetzungen möglich!</p>	<p>verhindern. Die weitere Aussage im Umweltbericht, dass nicht auszuschließen sei, dass Besucher trotz des vorgegebenen Rundwegs in das Höllental wandern, betrifft nur geübte Wanderer mit entsprechender Ausrüstung auf sich anschließenden, bestehenden Wanderwege, sodass es sich um eine kleine Minderheit handeln wird. Wandern im Naturschutzgebiet „Höllental“ ist auf den bestehenden Wanderwegen aber weder verboten noch hinsichtlich der Frequentierung eingeschränkt. Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung führt der Besucherverkehr unter Berücksichtigung des Besucherlenkungs-konzepts auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“. Unabhängig davon sind die vom Einwander angenommen 7.000-8.000 Besuchern pro Tag deutlich zu hoch. Insoweit wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 76

		Aus den o.g. Gründen fordert der Bund Naturschutz in Bayern e.V. daher die Planer zur umgehenden Beendigung der völlig überteuerten und natur- und landschaftszerstörenden Planungen zum Bau einer 1030 m langen Hängebrücke über das NSG- und FFH Gebiet Höllental auf und lehnt den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ ab.	
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

27	<p>Artenreich Oberfranken e.V., Schreiben vom 26.01.2023, eingegangen am 30.01.2023</p> <p>Zwei Mal abgegeben, eins 26.01.2023 und 29.01.2023, mit unterschiedlichen Unterschriften</p>	<p>Der Vorstand des Vereins Artenreich Oberfranken e.V. widerspricht hiermit fristgerecht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke" vom 09.12.2022.</p> <p>Sollte das von Ihnen projektierte Vorhaben umgesetzt werden, so wird mit dem Höllental ein besonders geschütztes Gebiet mit Natura 2000- und FFH-Schutzstatus in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Als ortsansässiger Verein wenden wir uns mit untenstehender Begründung gegen dieses Projekt und lehnen die geplanten Maßnahmen und die angeführten Gründe des öffentlichen Interesses in dieser Form ab. Stattdessen fordern wir die Einstellung der weiteren Planungen bzw. die Suche nach einer zumutbaren Alternative u.a. nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Abs. 3 und Abs. 4.</p> <p>I. Allgemeine Nachteile</p> <p>1. Erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung, der Lebensqualität und der Gesundheit von Menschen</p> <p>Das Höllental, das Lohbachtal sowie der Frankenwaldsee sind die wichtigsten Naherholungsgebiete im östlichen Frankenwald. Wenn jahrelang Bäume gerodet und Bauarbeiten sowie Baustellenfahrten mit erheblicher Lärm- und Schadstoffbelastung durchgeführt werden würden, wäre die Erholungsfunktion eines der wertvollsten Kleinode im Landkreis Hof maßgeblich beeinträchtigt. Als Orte der Ruhe und Entspannung, als kühle Zufluchtsorte bei Hitze, als Raum für Freizeitaktivitäten wären große Bereiche der Täler und des Sees über mindestens drei Jahre als Naherholungsgebiet verloren. Zudem wäre in der Bauzeit abschnittsweise der Zugang zu vielen Wanderwegen nicht möglich oder zumindest erschwert.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass das FFH- Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ durch das Projekt „Frankenwaldbrücke“ nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Einwand wird teilweise zurückgewiesen. Die Bauzeit wird voraussichtlich weniger als 3 Jahre betragen. Die einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Baues werden sich nicht über Jahre hinweg ziehen. Mit Einschränkungen im Wanderwegenetz wird nicht gerechnet. Der Umweltbericht kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass es baubedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt, da diese nur vorübergehend sind.</p>
----	---	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 78

		<p>Sowohl in der Bauphase als auch in Zukunft, vor allem durch den immensen Besucherverkehr von außerhalb an Feiertagen und Wochenenden, wären die Lebensqualität und die Möglichkeiten der Naherholung nachhaltig negativ beeinflusst. Angesichts der genannten Beeinträchtigungen sehen wir einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Menschen in der Region.</p> <p>Das enorme Verkehrs- und Transportaufkommen wird die Feinstaubbelastung und die Lärmemissionen stark ansteigen lassen. Wir befürchten erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen durch die entstehenden Partikel und den andauernden Lärm während der Bauphase.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. U. a. durch ein Besucherlenkungskonzept sollen negative Auswirkungen im direkten Umfeld der Brücken und im Stadtgebiet Lichtenbergs durch die Besucher sowie durch entsprechende Maßnahmen der Verkehrslenkung auch in den Nachbargemeinden vermieden werden. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind lediglich temporär.</p> <p>Bei der Auftragsvergabe wird vorgegeben, dass von der ausführenden Firma die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) einzuhalten sind. Bei Bedarf ist von der ausführenden Firma ein Gutachten zum einwirkenden Baulärm vorzulegen. Es wird nicht von wesentlichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zudem lediglich temporär.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 79

		<p>Bereits das enorme Verkehrsaufkommen während der gesamten Bauzeit wird zu einer sehr hohen Auslastung der vorhandenen Gemeindestraßen führen und stellt daher eine Gefährdung der Anwohner, hier vor allem der Kinder, durch Verkehrsunfälle dar.</p> <p>Während der mehrjährigen Bauphase entstehen infolge des permanenten Baustellenverkehrs große Mengen Feinstaubpartikel. Durch die zusätzliche Feinstaubbelastung steigt in dem betroffenen Gebiet die Wahrscheinlichkeit, dass Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder arteriellen Durchblutungsstörungen in den durch die Maßnahme besonders belasteten Ortschaften zunehmen. Außerdem ist mit einer Zunahme von Atemwegserkrankungen zu rechnen, vor allem bei Kindern.</p> <p>Viele Menschen leben ganzjährig im Feriendorf Lichtenberg und anderen Ortschaften oder Weilern in unmittelbarer Nähe der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen. Durch den andauernden Baustellenverkehr und die daraus resultierenden Schadstoffemissionen wird deren Wohn- und Lebensqualität in hohem Maße und über einen langen Zeitraum negativ beeinflusst.</p> <p>Während der Bauphase sind viele Anwohner, aber auch Erholungssuchende oder Wanderer, durch die Fäll-, Bagger- und weiteren Bauarbeiten enormen Lärmemissionen ausgesetzt. Auch bei der Verdichtung der eingesetzten Materialien bei der Erstellung der Fundamente und der Zuwegungen entsteht erheblicher Lärm. Zudem kommt es zu Geräuschemissionen der an- und abfahrenden Bau- und Transportfahrzeuge und durch den Rangierverkehr.</p>	<p>Es wird von einem verträglichen Bau-Verkehrsaufkommen z. B. in der Altstadt von Lichtenberg ausgegangen. Zudem sind die Beeinträchtigungen, wenn überhaupt, nur vorübergehend.</p> <p>Im Umweltbericht wurden baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit untersucht. All diese Störungen sind auf den Bauzeitraum beschränkt, und führen nicht zur Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen. Störungen wie Lärm, Staub, etc. werden zudem nie durchgehend vorliegen. Es ist vielmehr nur mit zeitweisen lärm- und schmutzintensiven Arbeiten während der gesamten Bauzeit zu rechnen. Weiter wurde ein Luftschadstoffgutachten erstellt (siehe Anhang 33). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet nach konservativer Abschätzung in der Bauphase zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte nach 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Feinstaubpartikel PM10 kommt.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 80

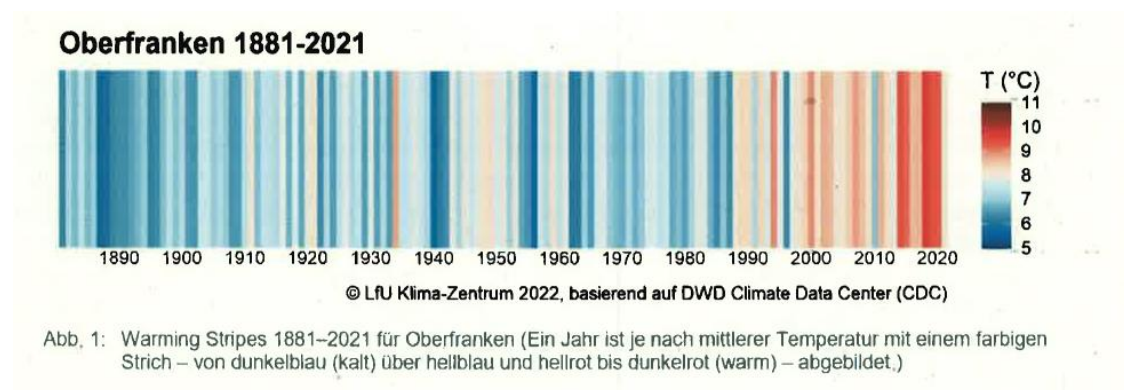
		<p>2. Vermeidbare Rodung vieler Bäume</p> <p>Trotz Klimakrise sollen unnötig sehr viele Bäume gerodet werden. Bäume kühlen die Luft, wandeln schädliches CO₂ in Sauerstoff um, speichern Kohlenstoff und Wasser, filtern Feinstaub und haben weitere lebenswichtige Funktionen. Mit der Vernichtung von Wald ginge auch dessen ausgleichende Wirkung auf das lokale Klima verloren. Die bereits hohe Gesundheitsbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch Hitze und Luftschadstoffe würde weiter steigen.</p> <p>Gerade in Zeiten des Klimawandels brauchen wir jeden Baum, damit die Temperaturen nicht noch stärker steigen und die Anzahl der Hitzetage nicht noch mehr zunehmen wird.</p> <p>Wir sehen außerdem eine Gefährdung der Gesundheit, da die aufgrund der Baumaßnahmen gerodeten Bäume künftig als Sauerstoff-Produzenten, als CO₂-Filter und - ebenso wie der Waldboden - als Kohlenstoff-Speicher fehlen. Und dies vor dem Hintergrund, dass das direkt im Anschluss an das Höllental gelegene Zellstoffwerk ZPR mit seinem hohen Schadstoff- und CO₂-Ausstoß die Luftqualität für alle Anwohner zusätzlich verschlechtert.</p> <p>Die Bäume sind aufgrund ihrer nächtlichen Kaltluftfunktion und somit als Kalt- und Frischluftquellen für die angrenzenden Ortschaften unentbehrlich. Wir können in einem schon heute thermisch belasteten Gebiet (Teile des Höllentals) auf diesen wertvollen Grünanteil als klimaökologische Ausgleichsfläche nicht verzichten, da es sonst künftig noch heißer und die Luft noch schlechter wird.</p> <p>Es ist erwiesen, dass längere Hitzeperioden und tropische Nächte Schlafprobleme und weitere hitzebedingte Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Schon jetzt können viele Menschen im Sommer auf Grund der Wärmebelastung oft kaum schlafen. Es ist zu befürchten, dass es mit der Abholzung der Bäume und vor allem dem zusätzlichen Individualverkehr durch die Brückenbesucher noch schlimmer wird.</p> <p>Laut Klimaanalysen (s.a. Bayerisches Landesamt für Umwelt oder Klima-Report Bayern 2021: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_012.htm) wird es auch in</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Waldverlust und damit einhergehende Beeinträchtigungen wurden im Umweltbericht untersucht und als nicht erheblich bewertet. Die Rodung wird in Bereichen, wo es nicht vermeidbar ist, auf ein Mindestmaß beschränkt. Es erfolgt hierfür eine 1zu1 Ersatzaufforstung, wodurch in Summe mittelfristig keine Waldflächen verloren gehen.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nordostoberfranken zunehmend heiß. Unbestritten reduziert die von Bäumen im Wald produzierte Kaltluft die Wärmeinselbildung. Wenn viele Quadratmeter Wald vernichtet werden, würde diese positive klimaökologische Ausgleichsfunktion beeinträchtigt.



Auch Luftbild-Wärmekarten der Region zeigen deutlich, dass Waldgebiete erheblich mehr Kaltluft produzieren als zum Beispiel offene Wiesenflächen. Die Vernichtung von Wald würde die Hitzesituation weiter verschärfen.

Fazit:

Wir befürchten durch weitere Aufheizung infolge der fehlenden Waldfläche und Zunahme von CO₂-Emissionen durch die enorme Verkehrszunahme eine erhöhte Belastung der Herz-Kreislauf-Systeme, eine Verschlimmerung von Atemwegserkrankungen und eine Verschlechterung mentaler Gesundheit der Anwohner. Letztlich steigt dadurch die Gesundheitsbelastung vor allem für Risikogruppen (Altere, Vorerkrankte, Kinder) deutlich an und damit auch die Sterblichkeit.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und aus vorstehenden Gründen zurückgewiesen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>II. Verstöße gegen Richtlinien oder Gesetze</p> <p>Mit ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 hat die Regierung von Oberfranken die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG wurde durchgeführt.</p> <p>Der Beirat lehnte das Vorhaben mehrheitlich ab.</p> <p>Daher bedurfte es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt. Dieser Zustimmung widersprechen wir und weisen darauf hin, dass auch der Passus des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen unserer Meinung nach nicht mehr anwendbar ist, da kein öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art mehr gegeben ist.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch gegen die Zustimmung des BayStMUV vom 07.08.2020 ist unbehelflich. Gleiches gilt für den Verweis auf § 34 BNatSchG, der die Voraussetzungen von Projekten in einem Natura 2000-Gebiet regelt. Die Zustimmung des BayStMUV betrifft hingegen die Inaussichtstellung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“. § 34 BNatSchG ist hierauf nicht anwendbar. Unabhängig davon geht die Regierung von Oberfranken in der Stellungnahme von 22.10.2020 von einem überwiegenden Interesse wirtschaftlicher Art aus, was das BayStMUV nicht beanstandet hat. An der Einschätzung wird auch mit Stellungnahme vom 17.02.2023 der</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Stärkung des Tourismus und Schaffung von Arbeitsplätzen in Gastronomie und Hotellerie sind nicht durch Studien oder andere Nachweise unterlegt. Es finden sich in den gesamten Unterlagen keine Hinweise darauf, dass tatsächlich eine hinreichende Abwägung von Eingriffswirkung und dem öffentlichen Gemeinwohl, dem unwiederbringlichen Schutzgut der Landschaft mit ökologischen Funktionen und den privatwirtschaftlichen Interessen stattgefunden hat.</p> <p>Das geplante Projekt „Frankenwaldbrücke“ stellt insofern ein Abwägungsdefizit dar, da der Betreiber den Nachweis und die Bedarfsbegründung nicht erbracht hat, inwieweit ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse besteht, dass die Beeinträchtigung eines Kulturraums und dessen Umgestaltung zur Folge hat. Die Behauptung, es würden in Gastronomie und Hotellerie zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen ist inzwischen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Schon heute leidet dieser Bereich, vor allem auch in Nordostoberfranken, unter massivem Personalmangel sowie Nachfolgerproblemen. Im Umfeld um das geplante Vorhaben ist aus den vorgenannten Gründen mit weiteren Betriebsschließungen zu rechnen.</p> <p>Zudem sind aufgrund attraktiverer Arbeitsbedingungen in anderen Sparten Berufe in diesem Bereich überhaupt nicht mehr nachgefragt bzw. vermittelbar.</p>	<p>Regierung von Oberfranken im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin festgehalten.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wurde im Jahr 2019 eine Tourismusgeografische Untersuchung der KlimaKom eG eingeholt, in welcher die Projekt-Chancen und Risiken sowie touristische Auswirkungen untersucht wurden (Siehe hierzu 3.3 Anhang 4 zum Bebauungsplan). Es wird ein positiver Impulseffekt erwartet. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Kommunen im Umfeld des Höllentals und in der Region Frankenwald sich im interregionalen Tourismuswettbewerb profilieren können, ohne dass der Charakter als naturnahes Tourismusgebiet Schaden nimmt. Weiter sind ökonomisch-touristische Auswirkungen des Projektes v.a. in den ans Höllental angrenzenden bzw. nahe gelegenen Kommunen zu erwarten. Auch die Regierung von Oberfranken rechnet in Ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 mittelfristig mit Schaffung von mindestens einer dreistelligen</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Es handelt sich zudem um einen Verstoß gegen EU-Recht bzw. das für FFH-Gebiete geltende Verschlechterungsverbot nach dem sich durch solche Vorhaben ökologische Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern dürfen. Artenschutz im eigentlichen Sinne heißt auch, dass der Erhaltungszustand von Populationen nicht beeinträchtigt werden darf, vgl. § 42 BNatSchG.</p>	<p>Anzahl zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Vollzeitarbeitsplätze. Weiter wird z.B. von Chancen für die Nachnutzung leerstehender innerörtlicher Immobilien, kurz- und mittelfristigen Chancen für das Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie durch Steigerung der Übernachtungszahlen und einer zunehmenden Wertschöpfung im Tourismus ausgegangen.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Das allgemeine Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, welches in § 33 BNatSchG eine Umsetzung in nationales Recht erfahren hat, tritt im Rahmen der plan- und projektbezogenen Zulassung hinter Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, der in § 34 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurde, zurück (EuGH, Urt. vom 07.09.2004 – C-127/02 – Waddensee, Slg. 2004, I-7405 ff.). Für den gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ wurde demnach eine den Anforderungen des § 34 BNatSchG entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die bei Umsetzung</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Die geplanten Hängebrücken und ihr gesamter Wirkraum durchschneiden anlagen- und betriebsbedingt auch die Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten. Außerdem sind die zu erwartenden riesigen Besucherströme durch Tritt und Lärm eine weitere Störungsquelle für Flora und Fauna. Die Hängebrücken durchschneiden auch optisch das gesamte Landschaftsbild und werden den Lebensraum und das harmonische und optisch reizvolle Naturensemble erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>der in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes feststellen konnte.. Auch die durchgeführte saP geht nicht von einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (ersetzt seit Längerem § 42 BNatSchG) aus, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Projekt keine Bedenken. Es wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine saP nebst Maßnahmenvorschlägen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wird ein Umweltbericht erstellt. Durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes entgegengewirkt. Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird auf eine möglichst naturverträgliche Lösung gesetzt. Die Brücken selbst wurden so</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Selbst in den Regionalplan Oberfranken-Ost und das Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken-Ost (LEK 5) Waldfunktionsplanung hat das Höllental direkten Eingang gefunden. Im Regionalplan ist das Höllental „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“. Im Landschaftsentwicklungskonzept LEK 5 ist das Höllental sogar als „Gebiet mit hervorragender Bedeutung für ruhige und naturbezogene Erholung, für die Sicherung des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sowie für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ geführt.</p> <p>Zur Absicherung dieser Funktionen ist das Höllental als „Landschaftliches Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz erklärt“.</p> <p>Dies darf durch die geplanten Brücken nicht vereitelt werden.</p>	<p>geplant und teilweise umgeplant, dass der Eingriff minimiert wird und sich diese bestmöglich in die Landschaft einfügen. So wurde z.B. der westliche Brückenkopf der Höllentalbrücke versetzt, damit dieser nicht mehr im FFH-Gebiet liegt, die Auflagenbereiche der Brücke so gering wie möglich gehalten, um eine relativ geringe Beanspruchung von Flora und Fauna zu gewährleisten, die Abspannfundamente so gelegt, dass sie möglichst außerhalb oder am Rand des Schutzgebietes zu liegen kommen und auf eine Unterspannung verzichtet, um eine möglichst geringe Seitenansichtsfläche zu erhalten.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, Punkte 6 und 14.2.3 verwiesen, in welchem sich mit der Einordnung in die übergeordnete Planung umfassend auseinandergesetzt wird. Es erfolgte auch eine gezielte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz B I 2.2.1 des Regionalplans Oberfranken-Ost, wonach ein Teil des Vorhabengebietes als</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Anmerkungen zur Unterlage:</p> <p>ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP) FÜR DAS PROJEKT „FRANKENWALDBRÜCKE“ IM HÖLLENTAL UND LOHBACHTAL</p> <p>KONKRETISIERUNG DER MASSNAHMENVORSCHLÄGE 1 + 2</p> <p>Wenn man den Maßnahmenkatalog richtig versteht, ergeben sich aus der geplanten Umsetzung der eventtouristischen Brücken und den damit verbundenen Eingriffen in das NSG und FFH-Gebiet 33 notwendige CEF-Maßnahmen für deren Umsetzung 202 Maßnahmenvorschläge erbracht werden, lediglich 42 davon im NSG- bzw. FFH-Gebiet und im Naturwaldreservat Hammerleite.</p>	<p>landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist sowie mit dem Landschaftsentwicklungskonzept LEK 5, welches das Höllental als „Gebiet mit hervorragender Bedeutung für ruhige und naturbezogene Erholung, für die Sicherung des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sowie für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ führt und zu deren Absicherung das Höllental als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz erklärt“ wurde.</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 3.2 fortfolgend.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Eine kurze Zusammenfassung zu den Anforderungen an CEF-Maßnahmen</p> <p>„Im Zusammenhang mit Planungen und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) normierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu beachten. Aus § 44 Absatz 5 BNatSchG ergibt sich die Möglichkeit für Vorhabenträger, durch Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continued ecological functionality) ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte entsprechend den Ansprüchen der jeweiligen Zielart im räumlichen Zusammenhang dauerhaft und ohne zeitliche Unterbrechung gewährleisten (EU-Kommission 2007) (Abb. 1). Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann als wirksam bezeichnet werden (LANA 2009), wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. ... <p>... Der Funktionsnachweis stellt fest, dass die Maßnahme die Lebensraumfunktion der Lebensstätte für die Zielart erfüllt. Hierzu ist durch ein „maßnahmenbezogenes Monitoring“ (vgl. Abschnitt 4.2) nachzuweisen, dass auf den Maßnahmenflächen Habitats entstanden sind, die in Qualität und Menge die Lebensraumpotenziale wieder bereitstellen, welche durch den Eingriff entzogen wurden. Ist dies der Fall, ist deswegen plausibel zu erwarten, dass die betroffene Art die Lebensstätte zeitnah besiedeln kann. Dieser Nachweis muss bereits zum Eingriffsbeginn erfolgen (vgl. Abb.3). Er ist die hinsichtlich CEF-Maßnahmen für die Vorhabenzulassung maßgebliche Hürde.“</p>	
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Quelle: https://www.nul-online.de/Wirksamkeit-und-Monitoring-von%20Artenschutzmassnahmen,QUIEPTYwNDk1MiAmTUIEPTExMTE.html am 29.1.2023</p> <p>Grundsätzlich gehen mit den CEF-Maßnahmen Vermeidungs-, darunter Vergrämungsmaß -nahmen einher. Es werden nicht nur mögliche Lebens-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen, fast allesamt streng geschützt und als FFH-Anhang-Arten gelistet, zerstört, sondern auch der Verlust von Lebens-, Ruhe- und Brutstätten aller höhlenbrütenden der im Tal vorkommenden Vogelarten geht damit einher. Im Unterschied zu den Fledermäusen, nutzen die Vögel die Höhlen auch im Herbst und Winter als Ruhestätte und könnten durch Fällarbeiten getötet werden. Wie will man diesem Umstand entgegenwirken?</p> <p>Des Weiteren konterkariert die Maßnahme zu Vogelschutz V30 (Anbringen von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an den geplanten Brücken und ihren Trägerseilen anzubringen, so dass anfliegende Vogelarten die Brückenkonstruktion im Nahbereich wahrnehmen und ausweichen können (Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche.)) den Fledermausschutz.</p> <p>Das Große Mausohr reagiert mit Ausflugsverzögerungen bei Lichtintensitäten von 0,02 - 0,1 lx (Decoursay & Decoursay 1964). Für die lichtempfindliche Fransenfledermaus entfaltet Licht eine Barrierewirkung, da sie Licht sowohl am Quartier als auch im Jagdrevier meidet (Zschorn/Fritze).</p> <p>„Bereits geringe Intensitäten von 0,02-0,10 lx führen zu Ausflugverzögerungen beim Großen Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (Decoursay & Decoursay 1964). Individuen des Braunen Langohrs (<i>Plecotus auritus</i>) flogen in einer Studie erst aus wenn die Beleuchtungsintensität unter 1,25 lx sank (Rydell et al. 2021). Die Lichtfarbe scheint in diesem Zusammenhang nach bisherigen Kenntnissen eher eine untergeordnete Rolle zu spielen, hier zeigten sich bisher keine signifikanten Unterschiede (Downs et al. 2003). Als weitere nachhaltige Folge der Einschränkung von Aus- oder Einflügen kann es in Wochenstuben zur Verringerung des Jungenwachstums (Boldogh et al. 2007) oder sogar zu deren Tod durch Verhungern (Zeale et al. 2016) kommen. Der starke negative Effekt der Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren wurde auch bei den als lichttoleranter geltenden Pipistrellus-Arten nachgewiesen (Downs et al.2003).“</p>	
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Quelle: Maria Zschorn und Marcus Fritze, Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis - Lichtverschmutzung und Fledermausschutz, DOI: 10.1399/NuL.2022.12.01</p> <p>Wir fragen, ob bei der Auswahl der Standorte für die Maßnahmenvorschläge geprüft wurde, ob diese Orte sich in Revieren bereits dort ansässiger Individuen der jeweiligen Art befinden oder nicht? Bestehen dort bereits Reviere, wird es statt zu einer Neuansiedlung zu Revierkämpfen kommen, die auch zum Tod des Rivalen führen können. Damit würde u.E. mit der Maßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BnatSchG erfolgen.</p> <p>Die Maßnahmen, die für den Schwarzstorch geplant sind, zwingen zur Betrachtung eines weiteren Aspektes. Wie beschrieben befinden sich die Standorte für Maßnahmenvorschläge für diese Art bis auf zwei im Staatsforst darunter acht Standorte für Horste in Fichten. Zum einen erscheint eine Horstschutzzone von einer Fläche von 0,3 ha (lediglich 32,5 m Radius) je Horst zu gering, folgt man Empfehlungen beträgt der Radius der Schutzzone um einen Horst während der Brutzeit 300 m. Somit ist die im Gutachten festgehaltene Schutzzone nicht zu akzeptieren. Die Auswahl von Fichten stellt eine große Unsicherheit im Fortbestand eines möglichen Horstes dar, betrachtet man die Klimaentwicklung der letzten Jahre und die Folgen für diese Baumart. Der Schwarzstorch hat im Frankenwald und im Fichtelgebirge sein größtes Brutvorkommen in Deutschland. Somit tragen wir Verantwortung für diese Art. Dabei geht es nicht nur um Verluste von Nistmöglichkeiten durch käferbedingte Kahlschläge. Weiterer Druck auf die Art besteht durch die Errichtung von WKAs in Wäldern und auf Höhenzügen des Frankenwaldes. Durch Eventtourismus im Höllental könnte ein wichtiges Nahrungshabitat an der Selbi2 für den Schwarzstorch verloren gehen. Kleinere Fließgewässer bieten bei großer Trockenheit keine Nahrungssicherheit.</p> <p>Im Grundsatz stellt sich die Frage, wie fachlich kompetent und glaubwürdig solch eine Fülle an CEF-Maßnahmen umgesetzt werden kann? Die gleiche Frage stellt sich in Zusammenhang mit der Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen. Welches Fachpersonal soll das leisten? In welchem Zeitraum? Wer prüft die Ergebnisse? Oder kontrolliert die durchführende Behörde sich selbst?</p>	
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>Inwiefern findet das aktuelle Europarecht Beachtung in den Gutachten? Welche Berücksichtigung fand in den Untersuchungen die „Skydda skogen“ -Entscheidung des EuGH (c-437/19 und C474/19)? Diese ist für das Höllental als Teil eines FFH-Gebietes von elementarer Bedeutung. Die Gutachten würden einer europarechtlichen Prüfung somit nicht standhalten, denn:</p> <p>„Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Störung einer wildlebenden, vom Schutz der entsprechenden Regelung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie erfassten Tierart artenschutzrechtlich verboten ist, wenn sie sich auf die Zielsetzung der jeweiligen Richtlinie erheblich (insoweit negativ) auswirkt. Gerade dann muss sie es auch sein. Dem trägt die Bestimmung von S 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ausreichend Rechnung, ... Die Formulierung im Störungsverbot des BNatSchG wurde jedoch auf Zeiträume verengt, in denen alleine kein ausreichender Schutz im Sinne der Richtlinien gewährleistet wird. Des Weiteren dürfte dem Aspekt der Störung im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht ausreichend entsprochen sein, was auch die Land- und Forstwirtschaft betrifft. Im Übrigen könnten Probleme bei bestimmten Arten auftreten, bei denen etwa die lokale Population in der Praxis nicht oder schwer identifizierbar ist. Die Regelung im BNatSchG stellt insoweit keinen vollständigen gesetzlichen Rahmen dar, um Beeinträchtigungen geschützter Tierarten im Sinne der Rechtsprechung des EUGH tatsächlich zu verhindern.“</p> <p>Quelle: Jürgen Trautner, Erkenntnisse aus und im Nachgang der Skydda-Skogen-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs - Welche Störung ist bei Tierarten artenschutzrechtlich verboten – und welche sollte es sein? DOI: 10.1399/NuL.2022.11.01</p> <p>Sämtliche Planungen stehen im krassen Gegensatz zu den Beschlüssen der Artenschutzkonferenz COP15!</p> <p>Während die auf o.g. Konferenz die Unterschutzstellung auch von 30 % der terrestrischen Oberfläche des Planeten gefordert wird, zeigt man sich im Landkreis Hof vollkommen unbeeindruckt und entzieht sich dieser Verantwortung, indem man das größte Naturschutzgebiet des Landkreises für die eventtouristische Übernutzung freigibt.</p>	
--	---	--

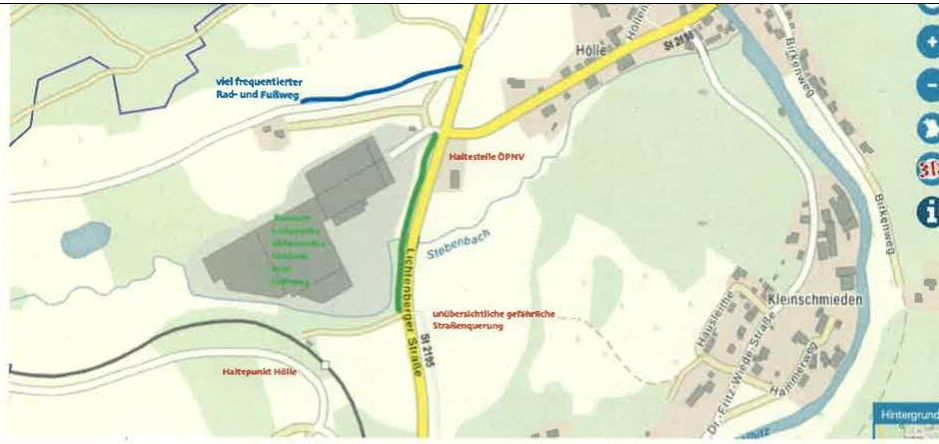


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 92

		<p>III. Formfehler und unkoordinierte Planung</p> <p>1. Mobilitätskonzept und Verkehrssicherheit</p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücken“ ist ein Konzeptbericht „Nachhaltiges Mobilitätskonzept für die touristische Erschließung der Region Höllental unter besonderer Berücksichtigung des Höllentals und der Stadt Lichtenberg“ angelegt. Die Autoren sehen in dem touristischen Megaprojekt Frankenwaldbrücken eine Chance, den ÖPNV in der Region Höllental zu stärken und besser nutzbar zu machen. Dazu ist eine nahtlose Koppelung von Bahn zu (Shuttle)-Bus notwendig. Hierzu werden vor allem die Bahnhöfe Blankenstein in Thüringen mit der Bahnlinie 557 und Bad Steben in Bayern mit der Bahnlinie 857 als wichtigste Bahnhofpunkte eingestuft. Der ebenfalls auf Linie 857 liegende Haltepunkt „Höllenthal“ hat einen direkten Bezug zum Höllental und wird vorwiegend von Besuchern genutzt, die das Höllental in seiner gesamten Länge durchwandern wollen.</p> <p>Auch ist vorstellbar, dass Wanderer, die die Brücke bei den Höllentalterrassen verlassen, diesen Haltepunkt nutzen.</p>	<p>Die Ausführungen, insbesondere zur Anbindung des Haltepunktes „Höllenthal“ werden zur Kenntnis genommen. Die Situation wird mit der Verkehrsbehörde und dem Straßenbaulasträger besprochen. Es wird auf die Auseinandersetzung zur Anbindung des Haltepunktes mit etwaigen Maßnahmen in Ergänzungen Nr. 2 zur Verkehrsuntersuchung Frankenwaldbrücke, Schlothauer & Wauer, verwiesen. Die Ergänzung liegt künftig dem Bebauungsplan als Anlage (Anhang 34) bei.</p>
--	--	--	--



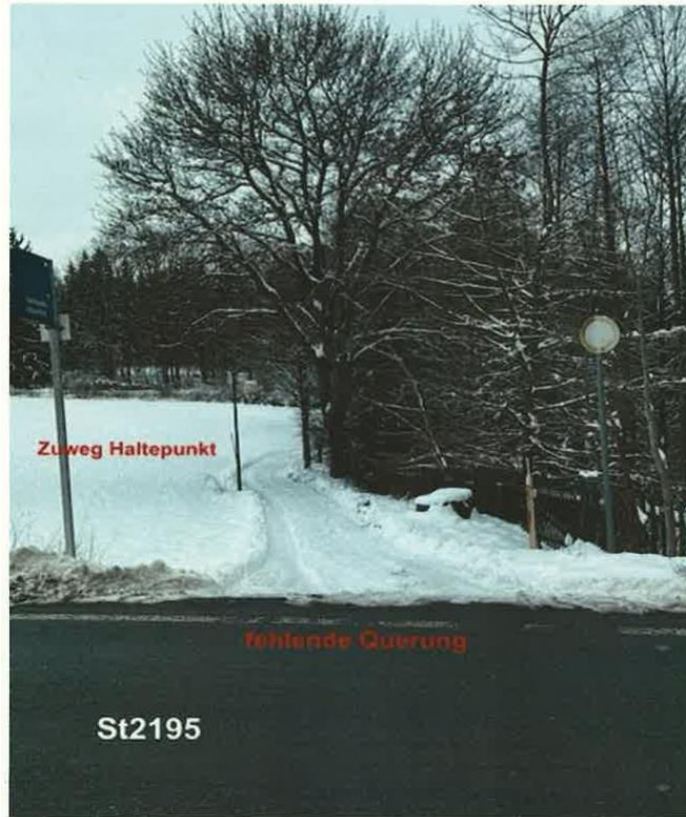
Die mit der Bahn anreisenden Besucher haben, wenn sie diesen Aus- oder Einstiegspunkt der Bahn nutzen wollen, im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 94



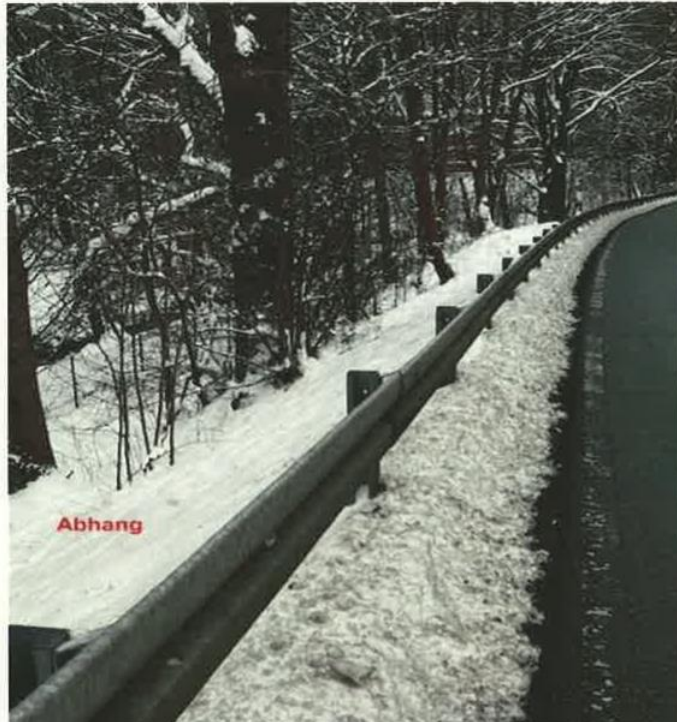
1. Sie laufen circa 200 m auf der vielbefahrenen Staatsstraße St 2195 am westlichen Fahrbahnrand Richtung Lichtenberg, um dann die Straße ohne Querungshilfe zu überkreuzen um zur Bushaltestelle zu gelangen. Wie auf den anhängenden Fotos ersichtlich, ist kein Gehstreifen vorhanden. Der Straßenrand ist auf dieser Seite mit einer Leitplanke gesichert. Außerhalb der Leitplanke fällt das Gelände stark zum Stebenbach hin ab.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 95



2. Sie queren direkt nach dem kurzen Zubringerweg zwischen Haltepunkt und Staatsstraße auf die östliche Seite um den hier vorhandenen Fußgängerweg zu nutzen um bis zur Bushaltestelle zu gelangen.

Allerdings muss bei dieser Variante die Straße hinter einer Kuppe überschritten werden. Der von Marxgrün kommende Autofahrer kann die Personen erst sehr spät erkennen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten



Berücksichtigt man das gesteigerte Verkehrsaufkommen, wird es für den Bahnreisenden sehr schwierig und risikoreich, die Straße zu queren. Dem Autofahrer fehlt zumindest aus Fahrtrichtung Marxgrün die Übersicht. Plötzliche Bremsmanöver gefährden nachfolgende Fahrzeuge.

Bereits jetzt stellt der Bereich der Staatsstraße 2195 von Marxgrün nach Lichtenberg zusammen mit der Einmündung der Staatsstraße St 2198 aus Richtung Issigau/Hölle kommend für Fußgänger und Radfahrer ein Gefährdungspotential dar. Während der Woche fahren zusätzlich die LKWs aus der Betriebsausfahrt des dort ansässigen Mineralbrunnenbetriebes in die Straße ein.

Zusätzlich trifft ein häufig frequentierter regionaler Wanderweg und Radweg aus Richtung Bad Steben auf die Staatsstraße 2195 knapp oberhalb der Einmündung der Staatsstraße 2198.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Dieser asphaltierte Weg wird häufig von Familien für Ausflüge mit Kindern genutzt. Unerfahrenere Verkehrsteilnehmer ist es auch an dieser Stelle kaum möglich, die Verkehrssituation zu erfassen und die Straße sicher zu überqueren.



Kreuzungsbereich St 2198 / St2195



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten



Einmündung St 2198 in die St 2195



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten



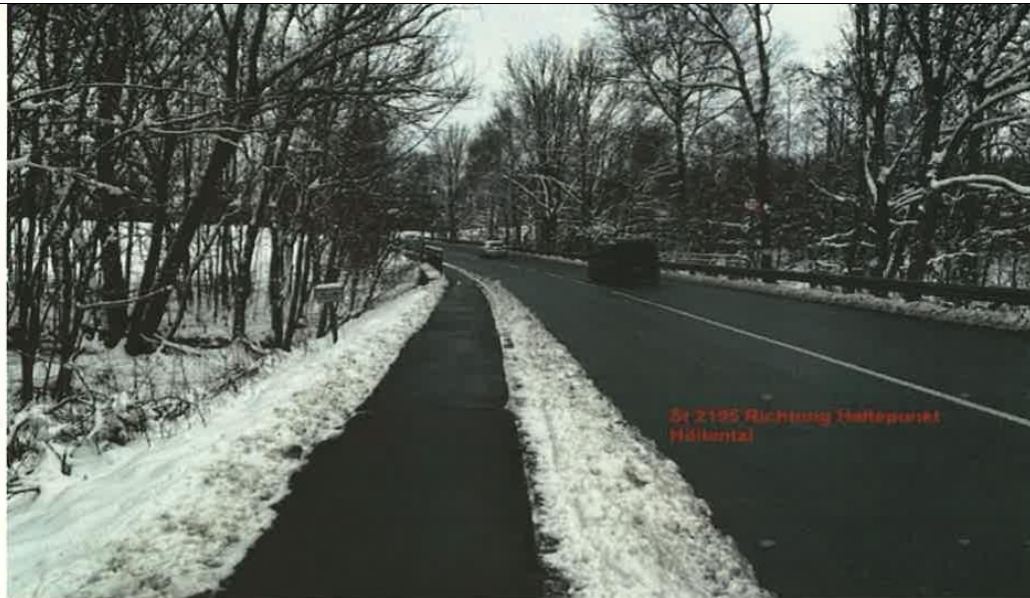
Fehlende Straßenquerung St 2198 vor Kreuzungsbereich mit St 2195



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 100



St 2195 Richtung Haltepunkt Höllental

Bei der zu erwartenden Steigerung des Fahrzeugaufkommens bei Inbetriebnahme der Brücken ist auch in diesem Bereich ein verkehrstechnisches Sicherheitskonzept erforderlich. Ob dies, wie beim Frankenwald-Village in Form einer Brücke verwirklicht wird, oder durch Ampeln, Kreisverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen, ist exakt zu prüfen.

Insbesondere die auf Seite 43 im Mobilitätskonzept

<https://www.vg-lichtenberg.de/media/1991/313-anhang-23-mobilitaetskonzept-fuer-die-touristische-erschliessung-der-region-hoellental.pdf>

geäußerte Befürchtung, das gesteigerte Verkehrsaufkommen führe bei den Einwohnern zu einer sinkenden Akzeptanz gegenüber Tourismus im Allgemeinen und den Frankenwaldbrücken im Speziellen, bestätigt die oben angeführt Forderung nach mehr Verkehrssicherheit in diesem Bereich.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>2. Windgutachten</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu den Frankenwaldbrücken findet sich im Anhang ein „Windgutachten zur Ermittlung der Bemessungswindlasten und Bewertung der aerodynamischen Stabilität des Brückendecks für die Konstellation mit und ohne Eisansatz“ der Wacker Ingenieure GmbH.</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein Gutachten, bei dem es rein darum geht, Kräfte für die spätere Statik zu berechnen und darum, ob die Brücke hält und nicht flattert. Das Gutachten veröffentlicht Zahlen, leider fehlt eine abschließende Wertung. So kann der Einwendende, der nicht tiefer in der Materie steckt, nicht erkennen, ob bei den untersuchten Versuchskonstellationen ein statisches Problem bei der Brückenkonstruktion auftritt oder eben nicht. Für eine ernstgemeinte Beteiligung der Öffentlichkeit sollte das eine Voraussetzung darstellen.</p> <p>Es findet sich in diesem Gutachten auch kein Hinweis auf einen Schwellenwert, der den Zugang zur Brücke für Besucher regelt.</p>	<p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Wertung der Windlasten ist nicht Sache des Windgutachters, sondern des Tragwerkplaners. Er beurteilt, ob ein statisches Problem auftritt. Im Zuge der Windkanaluntersuchungen konnte für beide Brücken ein aerodynamisches Aufschwingen des Tragwerkes für alle Zustände, in denen die Brücken für Besucher zugänglich sind, ausgeschlossen werden. Bewegungen der Brücken sind Tragwerksbedingt zu erwarten, ein Risiko für die Sicherheit der Besucher kann ausgeschlossen werden. Die Sicherheit ist gewährleistet.</p> <p>Es wurden ausschließlich Windlasten auf die Brücke ermittelt. Die Windeinwirkungen auf Besucher bzw. die Nutzbarkeit der Brücke bei Wind war nicht Gegenstand der Untersuchung. Ein konkreter Schwellenwert ist im Übrigen nicht erforderlich, da im Zustand ohne vollständige Vereisung windgutachterlich lediglich das</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Beispielhaft sei hier die „Millennium Bridge“ über die Themse erwähnt, bei der am Tag der Einweihung durch Besucherströme die Brücke unerwartet in gefährliche Schwingungen versetzt wurde. Sie wurde für fast zwei Jahre gesperrt, bis umfangreiche Nachbesserungen, die rund ein Drittel der ursprünglichen Baukosten verschlangen, vorgenommen waren. Schrittfrequenzen der Fußgänger und ihre Reaktionszeiten auf der einen, auf der anderen Seite die Eigenfrequenzen und Dämpfung der Brücke und die Personenzahl beeinflussen die Schwingung.</p> <p>Die „Sky Bridge 721“, im Mai 2022 in Tschechien als derzeit längste Fußgänger-Hängebrücke der Welt eröffnet, wird bei einer Windgeschwindigkeit von 72 km/h für den Verkehr geschlossen.</p> <p>Hier ist ein weiteres Gutachten erforderlich, um die Sicherheit der Frankenwaldbrücken für ihre Besucher zu gewährleisten, zumal es sich bei dem Projekt um eine vollkommen neue Konstruktion handelt. Es sollten klare Angaben zur Begrenzung der Besucherzahlen ermittelt werden.</p>	<p>eigene Wohlbefinden ein Hinderungsgrund für die Begehung darstellt. Bei Zuständen in denen es zu Aufschwingungen kommen könnte, ist die Brücke gesperrt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fußgängerinduzierte Schwingungen waren nicht Gegenstand des Windgutachtens. Bewegungen der Brücken sind tragwerksbedingt zu erwarten, ein Risiko für die Sicherheit der Besucher kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die angeführten 72 km/h deutlich unter dem Bemessungswind liegen, auf welchem die Brücke statisch ausgelegt wurde und das Windgutachten aufbaut (regelmäßig Annahme von 50-jährlichen charakteristischen Windlasten).</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Weitere Gutachten sind nicht erforderlich. Die Brücken wurden von erfahrenen Brückeningenieuren geplant und entworfen. Eine Gefahr für Besucher besteht nicht, da die</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Die Fragestellung auf Auswirkungen auf den Betrieb der Brücke bleibt außen vor. Anhand der Zahlen ist nicht zu ersehen, ob bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Windgeschwindigkeiten / Vereisungen) die Brücke begehbar ist oder nicht. Wetterbedingt Sperrungen nehmen Einfluss auf Betriebstage, welche wiederum als Bestandteil einer sorgfältigen Wirtschaftlichkeitsberechnung notwendig sind. Die Rentabilität dieses Projektes stellt im Übrigen eine Basisvoraussetzung für die Genehmigung des Landkreishaushalts dar.</p> <p>Da bei der über 1000 m langen Frankenwaldbrücke konstruktiv ein vollkommen unbekanntes Terrain betreten wird, fehlt eine Stellungnahme der prüfenden Landesgewerbeanstalt. Eine Aussage zur Methodik der Windkanaluntersuchung sollte eingefordert werden. Ebenso, ob eine Extrapolation der Ergebnisse auf reale Verhältnisse so akzeptiert wird.</p>	<p>Brücken bei starkem Wind oder Vereisung geschlossen sind. Die Sicherheit ist gewährleistet. Die Begrenzung der Besucheranzahl ergibt sich zudem aus dem Brandschutznachweis, die Beschränkung wird durch Drehkreuze sichergestellt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Kosten sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Es wird davon ausgegangen, dass Gäste den Besuch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen, da davon auszugehen ist, dass sich potenzielle Besucher i.d.R. tagesaktuell informieren (können), ob ein Besuch möglich ist.</p> <p>Die Methodik wird im Windgutachten ausführlich erläutert, die Extrapolation der Ergebnisse ist Stand der Technik. Für die Genehmigung einer Fußgängerbrücke im Sinne eines Ingenieurbauwerkes für eine öffentliche Nutzung ist es nicht erforderlich zum üblichen Genehmigungsprozess unter Einbindung eines Prüfsachverständigen die</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>3. Lärmimmissionen im Naturschutzgebiet</p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine „Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft“ der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH beigefügt.</p> <p>Das Gutachten beschäftigt sich mit der Lärmbelastung, die vom gesteigerten Straßenverkehr und dem geplanten Parkplatz mit Besucherzentrum zu erwarten ist. Keine Berücksichtigung findet das vermehrte Lärmaufkommen im Naturschutzgebiet selbst.</p> <p>In den „Artenschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ im Höllental und Lohbachtal“ erstellt von Dr. Helmut Schlumprecht im Auftrag des Landkreises Hof finden sich auf Seite 17 zum Thema Lärm lediglich Stellungnahmen zur baubedingten Ruhestörungen und den Hinweis auf Sperrmaßnahmen in der Brutzeit von Vogelarten.</p> <p>Die Schallimmissionen durch die erhöhte und durchaus realistische Zahl von anfangs 400.000 Besuchern im Naturschutzgebiet selbst findet keine Begutachtung.</p> <p>Unter normalen Bedingungen liegt laut verschiedenen Untersuchungen die Lärmkulisse in Schutzgebieten etwa um ein Drittel niedriger als in direkt angrenzenden, ungeschützten Arealen.</p> <p>Nach Untersuchungen der Ökologin Rachel Buxton überstieg in 63 Prozent der Naturschutzgebiete der Lärm das natürliche „Hintergrundrauschen“ um das Doppelte, in 21 Prozent sogar mindestens um das Zehnfache.</p> <p>Damit sinke die Reichweite natürlicher Laute um 50 bis 90 Prozent. Das heißt, dass Geräusche wie etwa Grillenzirpen, die beispielsweise zehn Meter weit hörbar wären, dann nur noch ein bis fünf Meter weit reichen.</p> <p>Solcher Lärm betrifft auch viele Areale, in denen bedrohte Tiere und Pflanzen leben. Dies könne indirekt ganze ökologische Gemeinschaften verändern. „Pflanzen können zwar nicht hören, aber</p>	<p>Landesgewerbeanstalt zusätzlich einzubinden.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Normative oder gesetzliche Regelwerke zur Beurteilung von Auswirkungen des Lärms auf die Landschaft sind liegen hierzu nicht vor. Gemäß eines Tagungsbeitrags der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Angewandt Landschaftsökologie, Heft 44, Lärm und Landschaft vom März 2000 wird empfohlen, Vögel als Indikatoren zur Beurteilung der Eingriffsschwere heranzuziehen, sofern naturschutzrelevante Vorkommen vom Eingriff betroffen sind. Dementsprechend kann als Erheblichkeitsschwelle bis auf Sonderfälle ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb von 47 dB(A) ist eine Minderung der Lebensraumneigung, oberhalb von 90 dB(A) zumindest bei Wirbeltieren erhebliche physiologische Schäden zu erwarten, so dass lang anhaltende, darüberliegende Werte völligem Lebensraumverlust gleichzusetzten</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>viele Tiere, die Samen verbreiten oder Blüten bestäuben, und von denen man weiß, dass sie durch Lärm beeinflusst werden. Das hat dann Folgen für Pflanzen“. Deshalb fordern Wissenschaftler wie Buxton ein aktives Lärmmanagement wie lärmarme Shuttle-Systeme mit Bussen oder konsequentes Einfordern von Ruhezeiten z.B. durch Naturpark-Ranger.</p> <p>Unter Würdigung des Vorgesagten erscheint die Themenstation „Waldgeräusche“ als blanker Hohn. Ein Freizeitprojekt, das auf die anvisierten Besucherzahlen ausgelegt ist, wird diesem Thema in keinsten Weise gerecht. Allein die Schwankungen, denen der Brückenbegeher ausgesetzt ist, führen naturgemäß zu Rufen, Schreien, Lachen und Aufmerksamkeitsakkustik. Das wird jeder Besucher der bereits bestehenden Bauwerke in Rheinland-Pfalz und im Harz bestätigen können.</p> <p>Im Höllental, wie in anderen Schluchttälern, trägt der Schall sehr weit und die Stimmen der Besuchergruppen auf dem Talweg sind deutlich weit hoch bis auf den Kanzelweg zu hören.</p> <p>Bei den geschätzten Besucherzahlen von 400.000 in den ersten beiden Jahren bzw. 200.000 in den Folgejahren ist mit einer deutlichen Zunahme der Lärmimmission im Naturschutzgebiet zu rechnen.</p> <p>Anhand der offiziellen Besucherstatistik der Hängeseilbrücke Geierlay, deren Topographie mit der geplanten Frankwaldbrücke vergleichbar ist, wären Vergleichsmessungen der Lärmbelastung leicht möglich. In der unten angeführten Tabelle konzentrieren sich die Spitzen der Besucherzahlen auf den August.</p> <p>In Anbetracht der Projektgröße ist im Höllental ebenfalls mindestens von 60.000 Besuchern im August auszugehen. Vergleichende Lärmmessungen in dem häufig frequentierten Zeitraum sind dringend zu fordern um dem Verschlechterungsverbot zu genügen.</p>	<p>sind. Im vorliegenden Fall wurden bei einer Besucherzahl von 2000 Besuchern pro Tag für die Kommunikationsgeräusche auf den Fußwegen mittlere längenbezogene Schallleistungspegel von 57dB(A)/m ermittelt. Dieser Wert enthält auch eine Beurteilungszuschlag für die Impulshaltigkeit der Gespräche von 9,5 dB, der bei der Ermittlung eines Mittelungspegels nicht berücksichtigt werden müsste. Bei einem Fußweg auf der Erde (Schallausbreitung in den Halbraum) bedeutet dieser Wert, dass in einer Entfernung von 4,2 m ein Mittelungspegel von 47 dB(A) nicht mehr überschritten wird (gemittelt über 16h Tagzeit). Bei einem Fußweg über eine Brücke (Schallausbreitung in den Vollraum) wird der Mittelungspegel von 47 dB(A) in einer Entfernung von 2,5 m eingehalten. Die vorher angeführte 47 dB(A)-Isophone als Beurteilungsmöglichkeit beruht auf Untersuchungen zum Verkehrslärm. Es kann keine Aussage getroffen werden, in wie fern dies mit den Kommunikationsgeräuschen der Besucher verglichen werden kann. Allerdings sind auch keine anderen weitergehenden quantitativen</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

BESUCHER-STATISTIK								
Seit 2015, der Fertigstellung der Brücke, zählen wir die Brückenbesucher mit einer Webcam und ermitteln Monatswerte.								
Die Webcam steht am Sosberger Brückenkopf und zählt nur die Besucher, die dort aus Richtung Mörzdorf kommend die Brücke verlassen.								
Besucher, die vom Sosberger Brückenkopf Richtung Mörzdorf gehen oder von Mörzdorf aus die Brücke nicht komplett überqueren werden nicht erfasst.								
Dicht bei einander laufende Besucher erkennt die Webcam als eine Person – die sich daraus ergebende Ungenauigkeit wird mit einem durch händliche Zählung ermittelten Faktor annähernd angeglichen. Die genannten Umstände bestehen seit Beginn der Zählung.								
Wir sind sehr erfreut über den Zuspruch für unsere Attraktion und bedanken uns ganz herzlich bei allen Besuchern.								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Januar	0	8276	4262	4708	3672	7888	8540	9153
Februar	0	7835	6544	6308	9912	6107	12486	18144
März	0	12274	11650	10404	12128	7208	14805	25529
April	0	24277	22474	20606	20500	2824	5285	36940
Mai	0	33854	23932	26116	20410	29340	9465	42236
Juni	0	34496	22682	17882	20482	44570	5821	44128
Juli	0	42334	30440	30260	27878	56730	24327	59932
August	0	47894	31988	29106	31912	60068	36459	61356
September	0	30504	19892	22926	21130	46555	25731	39216
Oktober	55758	34238	26568	25304	24507	39729	21756	50268
November	25420	10328	8740	11082	7310	13060	22645	19400
Dezember	12272	9040	4386	6316	11012	7674	11610	8936
Summe	93450	295350	213558	211018	210853	321753	198930	415238

Beurteilungskriterien bekannt. Eine abschließende Beurteilung der oben genannten Entfernungen kann daher im Rahmen von schalltechnischen Untersuchungen nicht erfolgen. Sowohl die Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (hier Punkt 6) als auch die saP vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH (hier Punkt 2.4.2) wurden um eine Auseinandersetzung hierzu ergänzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen aus Sicht des Artenschutzes in Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 3.2 verwiesen.

Die Lärmbelastung hat auch Konsequenzen für den Menschen: Viele Besucher von Schutzgebieten erhoffen sich dort nicht nur intakte Natur, sondern auch Erholung und Entspannung. Eine Studienanalyse von über 36 Studien belegt die Vorteile von Naturgeräuschen auf die Gesundheit mehr als eindeutig: Natürlich erzeugte Klänge sorgten bei den Teilnehmenden für weniger Schmerzen, weniger Stress, bessere Laune und eine gesteigerte kognitive Leistung.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 107

		<p>https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/laerm-verschmutzt-naturschutzgebiete-a-1146221.html https://www.welt.de/wissenschaft/article229035093/Blutdruck-Schmerzen-Stress-Darum-ist-es-so-gesund-Naturgerauesche-zu-hoeren.html</p> <p>Das Projekt Frankenwaldbrücken verfolgt einen genau gegensätzlichen Ansatz. Zwar zielt laut Umweltbericht S. 37 das Vorhaben auf Erholung und Naturerlebnis der Besucher ab, verfehlt aber durch seinen Event-Charakter dieses Ziel klar.</p> <p>Das Verwaltungsgericht Koblenz hat im Juni 2021 im Rahmen der Coronabestimmungen die vergleichbare Hängeseilbrücke Geierlay als freizeitparkähnlich eingestuft.</p> <p>„Die Brücke sei ein beeindruckendes Bauwerk und nicht ein bloßer Spazier- oder Wanderweg. Sie sei trotz ausgesprochen schlechten Wetters von Besuchern aufgesucht worden, die sich dort selbst als sog. „Selfie“ vor dem Hintergrund der Brücke fotografiert hätten.“</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die KlimaKom eG hat im Jahr 2019 eine Basisanalyse und touristische Auswirkungen durch das Projekt untersucht. Hieraus geht hervor, dass die Kommunen im Umfeld des Höllentals und in der Region Frankenwald sich im interregionalen Tourismuswettbewerb profilieren können, ohne dass der Charakter als naturnahes Tourismusgebiet Schaden nimmt. Die Brücken sollen zwar als Magnet dienen, um Besucher in die Region zu locken. Die Brücken haben aber auch das Ziel, den Besuchern die Natur näher zu bringen. Es sollen ausreichend Ruhe- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. So werden die Brücken nicht als Eventtourismus verstanden, wie etwa jene im Harz mit actiongeladenen Attraktionen umher, sondern vielmehr mit Einbeziehung der Wanderwege etc. zur Verbindung in das Naturerlebnis.</p>
--	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 108

		<p>Unter denselben Aspekten ist auch die Funktion Gebietes als Erholungswald zu betrachten. Bei den vorbeschriebenen Geräuschimmissionen wird auch diese Waldfunktion beeinträchtigt.</p> <p>Insofern ist das Projekt in seiner Gesamtheit abzulehnen.</p> <p>4. Widerspruch Konzept Barrierefreiheit - Brandschutznachweis</p> <p>So ist es im Konzept Barrierefreiheit, S. 6 zu lesen: „Die Lohbachtalbrücke ist in Anlehnung an die DIN 18040 barrierefrei begehbar bzw. mit Rollstuhl im Einbahnverkehr befahrbar.“ und so auf Seite 9: „Lediglich die Höllentalbrücke wird nicht barrierefrei, im Sinne der DIN, gestaltet sein.“</p> <p>Eine Barrierefreiheit für das gesamte Projekt vorauszusetzen, bei dem „alle Bereiche und Erlebnisse des Projekts Frankenwaldbrücke gehandicapten Personen, in Anlehnung an die DIN 18040, zugänglich und erlebbar gemacht werden“, wie in der Zusammenfassung des Konzepts Barrierefreiheit auf Seite 9 zu lesen ist, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Definitionsgemäß sind Erholungswälder vor allem im Zusammenhang mit Ballungsräumen und touristischen Regionen situiert und entsprechend durch ein dichteres Wegenetz als in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern frequentiert. Der geforderte Charakter gemäß Bundeswaldgesetz wird durch die Einordnung der Frankenwaldbrücken als ein Baustein im übergeordneten Wegenetz nicht verändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Vollständig barrierefreie Alternativen sind mit den übergeordneten Zielen hinsichtlich Natur- und Artenschutz, minimalem Eingriff in den sensiblen Naturraum und die Wahrung der Schutzobjekte ebenso wie die Funktion als touristischen Anziehungspunkt nicht vereinbar. Eine Barrierefreiheit in Anlehnung an die DIN 18040 für alle</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>Das immer wieder beworbene Erlebnis Höllentalbrücke ist gerade nicht erlebbar, wenn gehandicapte Besucher das zentrale Element des Projekts, die längste Hängebrücke der Welt mit phantastischen Aussichten in das Höllental nicht besuchen dürfen, auch wenn das von den Projektplanern anscheinend für alle Besucher versprochen wird: „Durch die Hölle gehen und dennoch dem Himmel so nah sein. Eine Herausforderung, der sich die BRÜCKEN im Naturpark Frankenwald gerne und definitiv erfolgreich stellen. Auf einzigartige Weise verbinden sie nicht nur Himmel und Hölle, sondern lassen ihre Besucher auf der längsten Seilhängebrücke der Welt wandeln.“ (Homepage Landkreis Hof, Januar 2023, https://frankenwald-bruecke.de/)</p> <p>Zudem wird im Brandschutznachweis bei den maximalen Besuchszahlen der Lohbachbrücke von insgesamt 600 Personen, die sich zeitgleich auf der Brücke aufhalten dürfen ausgegangen. Auszug aus Brandschutznachweis der DIL-GmbH: „8.2 Leistungsfähigkeit der Flucht- und Rettungswege Als maßgeblich für den Ansatz für die Begrenzung der Besucheranzahl wird -auf der sicheren Seite liegend- die nutzbare Breite der Brückenbauwerke i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 VStättV herangezogen. Da bei den Brückenbauwerken an den Ein- bzw. Austritten eine Pulkbildung (Einstauung) aufgrund einer nicht vorhandenen Querschnittsverringering der Rettungswege ausgeschlossen werden kann („Rohrmodell“), wird zusätzlich eine Erhöhung der Benutzeranzahl um 50 % in Ansatz gebracht:</p> <p>Lohbachtalbrücke: Bauteilbreite: 1,20 m (entspricht der nutzbaren Breite) 200 Besucher / 1,20 m x 1,50 ergibt <u>300 Besucher / Richtung</u></p> <p>Höllentalbrücke: Bauteilbreite: 1,00 m (entspricht der nutzbaren Breite) 200 Besucher / (1,00 m / 1,20 m) x 1,50 ergibt 250 Besucher / Richtung“</p> <p>Es wird die nutzbare Breite der Lohbachtalbrücke für die Begrenzung der Besucherzahl veranschlagt. Sollten sich aber Personen mit Gehhilfen oder Rollstühlen auf dieser Brücke befinden, wird wohl von einem (zeitlich begrenzten?) Einbahnverkehr ausgegangen (s.o.). Auch bei diesem sind bis zu 300 Besucher auf einer gerade mal 300 m langen Brücke zulässig.</p>	<p>Bereiche kann und muss auch nicht gewährleistet werden. Insoweit wird auch auf die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten im LRA Hof verwiesen (Nr. 16 dieser Abwägungstabelle), der keine Einwände vorbringt. Das Konzept Barrierefreiheit wird entsprechend im Punkt Zusammenfassung angepasst.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Brückenbauwerken im Wesentlichen um Freizeitanlagen im Hinblick auf das zu erwartende Gefährdungspotential. Die Selbstrettung sowie wirksame Rettungsmaßnahmen werden gemäß den Anforderungen der Bauordnung durch entsprechende Zuwegungen, Aufstell- und Bewegungsflächen ermöglicht. Die Gemeinden verfügen über leistungsfähige Feuerwehren nach dem Feuerweggesetz. Leistungserbringer für die Rettungsdienste bündelt der Landkreis. Ein Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung verschiedenster Risikofaktoren (Unwetter, Waldbrand usw.) als Teil</p>
--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Kommt es zu einem Brand oder Ähnlichem auf der Seite der Brücke, in die der Einbahnverkehr gerade fließt, so ist eine Umkehr und Flucht, vor allem für gehandicapte Personen und Rollstuhlfahrer äußerst problematisch.</p>	<p>des organisatorischen Brandschutzes wird mit Maßnahmenkatalog in Abhängigkeit der Besucheranzahl erstellt. Die vorliegende Planung gewährleistet aus Sicht des Sachverständigen ein ausreichendes Maß an Sicherheit. Im Übrigen wird auf den erstellten Brandschutznachweis verwiesen. Dieser stellt abschließend fest, dass die Vorgaben der §§ 3, 12 BayBO eingehalten werden. Dies insbesondere in Bezug auf die Selbstrettung und Rettung von Menschen im Brandfall sowie auf die Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr. Mit der Einhaltung der im Brandschutznachweis beschriebenen Rettungswege / Maßnahmen verfügen die Brückenbauwerke über ausreichend leistungsfähige Flucht- und Rettungswege. Die oben beschriebene Beurteilung erfolgte in Abstimmung mit dem beauftragte Prüfsachverständigen für Brandschutz, der den vorgelegten Brandschutznachweiß bauaufsichtlich prüft. Belebtere Personen werden -ebenso wie alte Menschen und teilweise auch mobilitätseingeschränkte Personen-</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>IV. Zweifelhafte Kostenaussagen</p> <p>Die vom Landratsamt Hof derzeit projektierten Kosten in Höhe von 40,8 Millionen Euro (brutto) beruhen auf Schätzungen aus dem Jahr 2021 und 2022. Im Vergleich zu einer Kostenschätzung aus dem Jahr 2020 liegen die neu angegebenen Beträge nun doppelt so hoch. Aufgrund der Steigerung der Baukosten in den letzten Jahren muss von noch weit höheren Kosten für die Steuerzahler bis zur geplanten Fertigstellung in einigen Jahren ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass die Kosten auf Basis des aktuellen Baukostenindex neu berechnet werden.</p> <p>In der Kostenberechnung des Landratsamts Hof fehlen teilweise die Bauerhaltungs- und Baunebenkosten. So bleiben auch die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (auch forstwirtschaftlich) teilweise unberücksichtigt.</p> <p>Die Kosten für Personal wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Reinigungskräfte- Ranger- Servicekräfte- Personal des Besucherzentrums- Techniker für die Instandhaltung der technischen und baulichen Anlagen- Überwachungspersonal der für den Brandschutz wichtigen Videokameras- Busfahrer für die Shuttlebusse <p>und weitere Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none">- artenschutzrechtliche Folgeuntersuchungen- Müllabfuhr- Parkplatzinstandhaltung	<p>im Bauordnungsrecht bei der Schutzzielbetrachtung nicht berücksichtigt</p> <p>Die Betriebsgewinnermittlung wird derzeit überarbeitet. Die Finanzierung des Vorhabens ist außerdem nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 112

		<ul style="list-style-type: none">- elektrische Rollstühle bzw. Schiebehilfen- Wartung des Personenaufzugs der Lohbachtalbrücke- Shuttle-Busse- Feuerlöscher und akustische Warnanlagen- Energie- Bauerhalt- Kontrollen durch Überwachungsvereine- Wasser- Heizung des Besucherzentrums- Reinigungsmittel- Unterhaltung der Wege und Absperrungen- Korrosionsschutz- Rückschnitt und Sicherheitsüberprüfung der Vegetation an den Wegen- Entsorgung von Schmutzwasser- Rückbau der gesamten Bauwerke und der Infrastruktur etc. <p>sind genau zu kalkulieren und transparent zu machen.</p> <p>Zudem wurden beispielsweise die Kosten für Betrieb in den ersten Jahren nach Eröffnung sowie die Grunderwerb- und Entschädigungszahlungen in die Kalkulation nicht detailliert einbezogen. Daher bitten wir um eine Aufstellung der möglichen Gesamtkosten des Projekts.</p> <p>Die Schätzung der Besucherzahlen und die damit verbundene Einnahmenschätzung für das Projekt erfolgte noch zu Zeiten, als sehr trockene Wetterperioden Nordostoberfranken nicht in der Häufigkeit wie in den letzten Jahren auftraten. Siehe auch Aussage im Brandschutznachweis der DIL-GmbH vom 14.01.2022: „Das geplante Vorhaben befindet sich größtenteils in einem Waldgebiet. Bei langanhaltender Trockenheit und damit verbundener Steigerung der Waldbrandgefahr ist auf Veranlassung der zuständigen Forstbehörden durch den Betreiber entsprechend der Waldbrandgefahrenstufe der Betrieb einzuschränken und ggf. einzustellen.“</p>	
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 113

	<p>Sollte es gerade wie im letzten Sommer, der Hauptbesuchszeit einer Hängebrücke, langanhaltend trocken sein und die Brücken für Wochen gesperrt werden müssen, so ist die Kosten/Einnahmen-Rechnung der Betreiber Makulatur.</p> <p>Im Anhang 24 findet sich eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 7.8.2020 zu den „Frankenwaldbrücken“ im NSG Höllental. Bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen wird explizit nach dem öffentlichen Interesse zum Zwecke der regionalen Wirtschaftsförderung und nach der Schaffung von Arbeitsplätzen gefragt:</p> <p>Wie stark ist die Gemeinde Lichtenberg wirtschaftlich vom Tourismus abhängig? Wie wird sich die Besucherzahl (Übernachtungsgäste etc.) durch die Errichtung der geplanten Hängebrücken voraussichtlich entwickeln? In welchen Bereichen werden durch die Errichtung der Hängebrücke Arbeitsplätze geschaffen? Von wie vielen neuen Arbeitsplätzen ist voraussichtlich auszugehen? Können diese Arbeitsplätze dauerhaft erhalten werden?</p> <p>Hierzu fehlen valide Untersuchungen. Die mittlerweile über 40 Mio. Euro veranschlagten Baukosten mit einem hohen Förderanteil und einem nicht unerheblichen Eigenanteil des Kreises machen durch die geänderte Situation (Pandemie, Energie - und Ukraine Krise, demographische Entwicklung, Arbeitslosenzahlen) eine aktuelle Neubewertung notwendig.</p> <p>Ohne eine wirtschaftliche Prüfung ist das Projekt in seiner Gesamtheit abzulehnen.</p> <p>Fazit</p>	<p>Die im Schreiben des BayStMUV vom 07.08.2020 gestellten Fragen zur Begründung des öffentlichen Interesses richteten sich an die Regierung von Oberfranken, die letztlich über die Inaussichtstellung der Befreiung entschieden hat. Die Regierung von Oberfranken hat diese Fragen sodann im Schreiben vom 06.10.2020 (Anhang 28) beantwortet. Es wurde diesbezüglich im Jahr 2019 eine Tourismusgeografische Untersuchung der KlimaKom eG eingeholt, in welcher die Projekt-Chancen und Risiken sowie touristische Auswirkungen untersucht wurden (Siehe hierzu 3.3 Anhang 4 zum Bebauungsplan). Darin wurden Chancen und Risiken des Projektes „Frankenwaldbrücke“ aus Sicht lokaler und regionaler Akteure und aus wirtschaftsgeographischer Perspektive untersucht. Die Betriebsgewinnermittlung wird derzeit außerdem aktualisiert.</p>
--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Wie können wir unseren Kindern vermitteln, dass einerseits jeder Einzelne zum Klimaschutz beitragen kann bzw. muss, wenn andererseits - trotz einer bereits möglichen umweltschonenden und sanften Tourismusvariante - der Verkehr in der Region stark zunehmen wird, zusätzlicher Müll entsorgt werden muss, Hunderte von Bäumen gefällt werden und wertvoller Waldboden verdichtet wird? Unser Vertrauen in unsere, Verwaltung, die zum Wohle der Bürger entscheiden soll, ist in dieser Angelegenheit stark beschädigt. Kluge Maßnahmen zum Ausbau des sanften Tourismus unter Einhaltung der Klimaschutzzvorgaben vermeiden unnötige wirtschaftliche, soziale und politische Kosten.</p> <p>Durch die Fahrten zu weiter entfernten Erholungsräumen entstehen für sehr viele Menschen aus der Region, die bisher den Frankenwaldsee, Lichtenberg oder das Höllental besucht haben, vermeidbare finanzielle Mehrbelastungen.</p> <p>Die - aufgrund des massiven Eingriffs in die Natur und Landschaft - erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen verursachen unnötige Kosten, die wir als Steuerzahler mittragen müssen.</p> <p>Hinzu kommt die Verschandelung einer einzigartigen Landschaft durch die Brücken und vor allem auch durch die notwendigen und mindestens 20m hohen Pylone, die sich keinesfalls mehr in den bestehenden Hochwald einfügen, da die hohen Fichten, Kiefern und Lärchen, die in der Nähe der geplanten Brückenverankerungen standen inzwischen dem Borkenkäfer bzw. den trockenen Sommern in den letzten Jahren zum Opfer gefallen sind.</p> <p>Die Erhaltung des Höllentals und seiner Umgebung in der momentanen Form, ist mit Sicherheit die bessere Lösung für Natur, Klima, Landschaft, Pflanzengesellschaften, Biotopverbünde und Artenvielfalt sowie nicht zuletzt auch für den in unserer Region wichtigen sanften Tourismus.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns rechtzeitig vor einer Anhörung oder Beantragung weiterer Genehmigungen die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu diesem Schreiben.</p>	<p>Bereits im Vorfeld des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens wurden die Planungen von einem Beteiligungsverfahren begleitet. Ziele der Beteiligung waren, die Information und Einbindung der Bevölkerung, Transparenz der Planungen, die gemeinsame Vertiefung von Umsetzungsmöglichkeiten und thematischen Herausforderungen sowie die Stärkung der regionalen Entwicklung. Des Weiteren wurden Bürgerbegehren in der Stadt Lichtenberg und der Gemeinde Issigau sowie ein Ratsbegehren durchgeführt. Im Rahmen dieser demokratischen Verfahren sprach sich die Bevölkerung mehrheitlich für bzw. nicht gegen das Brückenprojekt aus. Die Brücken werden nicht als Eventtourismus verstanden, sondern es ist vielmehr beabsichtigt, die Erlebbarkeit und Eigenart des Gebietes zu fördern. Die Brücken sollen ein breites Publikum anziehen, vom Naturliebhaber und Wanderer, über den Spaziergänger bis hin zu denjenigen, denen die Natur des Höllentals nähergebracht werden soll. Es ist ein Anliegen, den</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

			<p>Zustand zu erhalten, um dauerhaft eine Grundlage bzw. einen Anreiz für die touristische Nutzung zu schaffen. Es wurden daher den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine saP nebst Maßnahmenvorschlägen und eine FFH-VP durchgeführt sowie ein Umweltbericht erstellt. Durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes entgegengewirkt. Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird auf eine möglichst naturverträgliche Lösung gesetzt. Außerdem wurde ein Gutachten zum Anlagenbedingten Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen, 02.12.2021, von IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erstellt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass trotz deszusätzlichen Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit dem Projekt „Frankenwaldbrücke“ ausreichender Schallschutz beim anlagenbezogenen Verkehrslärm im Sinne der TA Lärm gegeben ist.</p>
--	--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

28	Regierung von Oberfranken, 17.02.2023	<p>Zu den Belangen von Raumordnung und Landesplanung wurde im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 22.10.2020 (Az.: ROF-SG24-8314.2-99-1-9) Stellung genommen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Anmerkungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem naturräumlich und ökologisch schützenswerten Raum, ist eine sachgerechte Berücksichtigung der natur-schutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange von besonderer Bedeutung. Insofern bitten wir um Beachtung der als Anlage beigefügten naturschutz-fachlichen und -rechtlichen Stellungnahme.</p> <p>Baurechtliche Hinweise (Sachgebiet 32)</p> <p>Abwägung:</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit möchten wir zusammenfassend und klarstellend auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Flächen liegen zum Teil im FFH-Gebiet. Die Ausweisung von Bauflächen ist nur möglich, wenn das FFH-Gebiet nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Der Beurteilung durch die zuständigen Naturschutzbehörden kommt hier maßgebende Bedeutung zu. Die der Beurteilung zugrundeliegenden Voraussetzungen sind als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Siehe Beschlussvorschläge zur Nr. 29 dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. In den Textteil des Bebauungsplans unter 1.1.3 wurden die sich aus der FFH-VP ergebenden Flächenverluste durch das Vorhaben im FFH-Gebiet aufgenommen. Die Umsetzung der nach der FFH-VP erforderlichen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung/Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen (dort Kap. 6.3) wird zudem im Durchführungsvertrag geregelt, der</p>
----	---	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 117

		<p>- Nach abschließender Prüfung und Würdigung der Bedenken, Anregungen und Einwände aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind die für und die gegen die Planung sprechenden Gesichtspunkte objektiv zu gewichten und sachgerecht mit- und gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung und das Ergebnis sind in der Begründung zu dokumentieren.</p> <p>- Gegenstand der Bauleitplanverfahren ist ausschließlich die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Baurechten. Finanzielle Aspekte (Kosten, Finanzierung, Folgekosten etc.) sowie die Entscheidung über die Baudurchführung sind nicht Gegenstand der baurechtlichen Verfahren und bedürfen gesonderter Prüfung und Entscheidung durch die zuständigen Gremien.</p> <p>Ausfertigung:</p> <p>Die "verfügenden Teile" des Bebauungsplans sind durch eine Art "gedankliche Schnur" so miteinander zu verknüpfen, dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit einzelner Dokumente zum ausgefertigten Bebauungsplan ausgeschlossen ist. Es muss für Nicht-Verfahrens-beteiligte eindeutig erkennbar sein, welche Unterlagen Teil des Bebauungsplans und damit der Satzung sind. Eine Aufzählung in oder ein Verweis auf die Begründung ist nicht ausreichend (vgl. u.a. BayVGh, Urteil v. 28.04.2017 – 15 N 15.967)</p> <p>Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Planzeichnung mit den Verfahrensvermerken- Die textlichen Festsetzungen, soweit sie sich nicht auf der Planzeichnung befinden- Die genaue Zuordnung der externen Ausgleichsflächen (Lageplan mit Kennzeichnung)- Die festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen- Die Festsetzungen zum Immissionsschutz, soweit sie sich nicht auf der Planzeichnung befinden- Regelungen, die sich aus weiteren Rechtsgebieten ergeben <p>jeweils in der dem Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung.</p>	<p>zum Satzungsbeschluss vorliegen wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Planwerk mit all seinen verfügenden Teilen wird entsprechend verknüpft.</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 118

	<p>Dies scheint derzeit nicht gegeben zu sein.</p> <p>Durchführungsvertrag:</p> <p>Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss vom Vorhabensträger unterzeichnet sein, der Vorhabensträger muss rechtlichen Zugriff auf die Grundstücke besitzen.</p> <p>Auf Gemeindeseite ist ausreichend, wenn der Bürgermeister vom Stadt/Gemeinderat zur Unterzeichnung ermächtigt wird.</p> <p>Die Regelung des § 12 Abs. 3 a BauGB ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen</p> <p>Vorschlag für das weitere Verfahren:</p> <p>Soweit sich aus der Beteiligungen nach §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Notwendigkeit weiterer Beteiligungen ergeben sollte, regen wir an, etwaige Änderungen gegenüber dieser Planung textlich zu beschreiben und/oder farbige darzustellen bzw. zu hinterlegen.</p> <p>Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt bezogen auf die Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Lichtenberg bzw. bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem Planungsverband "Frankenwaldbrücke" als Träger/in der Planungshoheit.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein unterzeichneter Durchführungsvertrag wird zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die entsprechende textliche Festsetzung ist bereits unter 1.2 Zulässigkeit von Vorhaben enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Änderungen und Ergänzungen werden in den Planunterlagen entsprechend kenntlich gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 119

		<p>Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung werden Sie auf digitalem Wege erhalten.</p>
--	--	---	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 120

29	Regierung von Oberfranken, Sachgebiete 55.1 und 51 17.02.2023	<p>Mit Email vom 29.12.2022 wurden die Sachgebiete 55.1 und 51 zur hausinternen Stellungnahme zu den Bauleitplanungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Lichtenberg) und Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes "Frankenwaldbrücken" aufgefordert.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bzgl. beider Verfahren hat der Bereich 5 mit Schreiben vom 06.10.2020 aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Stellung genommen. Für die laufende Beteiligung halten wir an dem Ergebnis der damaligen Stellungnahme fest. Im Hinblick auf die maßgeblichen Entscheidungsgründe und deren rechtliche Würdigung wird auf die Stellungnahme vom 06.10.2020 verwiesen.</p> <p>Für eine sachgerechte Abwägung durch den Stadtrat Lichtenberg und den Gemeinderat Issigau sind aus naturschutzfachlicher Sicht noch einige Überarbeitungen vorhandener Unterlagen und die Erstellung neuer Unterlagen erforderlich.</p> <p>1. Artenschutz</p> <p>In der Stellungnahme vom 06.01.2020 wurden die verbindliche Festschreibung (z.B. durch entsprechende Verträge) der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie, um bis zum Baubeginn wirksam zu sein, ihre möglichst frühzeitige Umsetzung angemahnt.</p> <p>Wir empfehlen, die derzeit geplante Sicherung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu verstärken. Der Verweis auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 19.05.2022 im Textteil des Bebauungsplans reicht unseres Erachtens noch nicht aus. Aus dem Textteil des Bebauungsplans in Verbindung mit der saP und der Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge sollte ausdrücklich und flächenscharf hervorgehen, auf welchen Flächen welche Maßnahmen in welchem Umfang durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird deren Sicherung im Durchführungsvertrag erfolgen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB), der zum Satzungsbeschluss vorliegen wird. Mittlerweile wurde eine Maßnahmentabelle (Anhang 35) erstellt, in der die konkreten Flächen und der jeweilige Maßnahmenumfang festgelegt werden. Die CEF-Maßnahmen</p>
----	--	---	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 121

	<p>Da sich der Großteil der Flächen im Eigentum des Forstbetriebes Nordhalben (Bayerische Staatsforsten) befindet, sollte die Umsetzung dieser Maßnahmen zusätzlich vertraglich festgehalten werden.</p> <p>Die in der saP dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in ihrer Grundintention geeignet. Jedoch fehlt bei vielen der Maßnahmen eine konkrete Darstellung der Umsetzung (mangelnde Ausführungsdarstellungen oder Mengenangaben oder nicht hinreichend exakte Darstellung der Lokalität. Aus diesen Gründen kann nicht abschließend geprüft werden, ob diese – auch im Hinblick auf eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung – als geeignet angesehen werden können.</p> <p>Es sind folgende Anmerkungen zu den einzelnen geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen veranlasst:</p> <p><i>Der folgende Inhalt der Stellungnahme wird in Anhang 1 dieser Abwägungstabelle aufgeführt.</i></p> <p>Weitere Anmerkungen: - Anhang 12 Nr. 4.1 Die in Tabelle 3 unter Bild 5 dargestellten Ausführungen widersprechen den unter Nr. 4.1 dargestellten Ausführungen in Bezug auf die Bepflanzung.</p>	<p>werden rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Vertrag wird zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die saP bzw. die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden entsprechend der Vorgaben konkretisiert. Hierzu wurde eine Maßnahmentabellen (Anhang 35) erstellt, aus der sich die geforderten Angaben ergeben. Auf den Inhalt wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 4 fortfolgend.</p> <p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 4 fortfolgend.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 122

	<p>- In der Pflanzliste 1 des Textteils ist Prunus serrotina durch Prunus padus zu ersetzen. Bei der bisher genannten Art handelt es sich im eine vom Bundesamt für Naturschutz als invasive Art gelistete Pflanze.</p> <p>- saP. S. 43 Zeile 10: Das Datum müsste 29.08.2017 und nicht 29.08.2917 heißen.</p> <p>2. Natura 2000-Verträglichkeit</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die FFH-Verträglichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Im Ergebnis erscheint uns das zutreffend. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Erheblichkeitsschwelle nur knapp nicht überschritten wird. Bereits geringfügige zusätzliche, bisher noch nicht vorgesehene und somit noch nicht einkalkulierte Flächenverluste des FFH-LRT 9110 können dazu führen, dass die Schwellenwerte gerissen werden. Wir stufen die Lage insofern als kritisch ein und weisen vorsorglich darauf hin, dass weitere Flächenverluste unter allen Umständen auszuschließen sind. Zudem muss das Monitoring Konzept wirken. Ein „Risikomanagement“, das den Erhaltungszustand der Schutzgüter regelmäßig, d.h. jährlich, überprüft und Beeinträchtigungen ggf. durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Wegesperrungen) vermeidet oder rückgängig macht, ist unbedingt zu gewährleisten.</p> <p>Damit die FFH-Verträglichkeitsschwelle nicht überschritten wird, ist das Besucherlenkungs-konzept zwingend vollumfänglich und rechtzeitig umzusetzen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass das Besucherverhalten im Gesamtgebiet nicht zum Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeit führt, wurde in der letzten Stellungnahme ein Monitoring-Konzept Besucherlenkung gefordert. Diese Unterlagen sind bis heute nicht ergänzt worden. Wir sehen dies aber als zwingend notwendig an. Ohne eine stetige Überwachung der Konzepte und gegebenenfalls deren Anpassung sehen wir das FFH-Gebiet als gefährdet an.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Pflanzliste 1 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Flächenverluste die über die in der FFH-VP aufgeführten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ein entsprechendes Monitoringkonzept, welches auch die regelmäßige Überprüfung für Arten und FFH-Lebensraumtypen beinhaltet, wurde erstellt (Anhang 10).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Monitoringkonzept wurde erstellt (Anhang 10).</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>3. Naturschutzgebiet "Höllental"</p> <p>In der Stellungnahme von 2020 wurde festgestellt, dass das Gesamtprojekt zum sog. "Hineinplanen in eine Befreiungslage" im Bereich der Naturschutzgebietsverordnung "Höllental" (folgend NSG-VO) führt. Im Ergebnis konnte nach naturschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung eine Befreiung von den durch die Verwirklichung der "Frankenwaldbrücken" verletzten Verbotstatbeständen der NSG-VO in Aussicht gestellt werden, wenn in geeigneter Weise eine verbindliche Sicherung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt und die geplanten CEF-Maßnahmen bis zum Baubeginn wirksam sind.</p> <p>Nach unserer Einschätzung kann die Befreiung von den Verboten der NSG-VO unverändert zum Stand vom 06.10.2020 in Aussicht gestellt werden.</p> <p>In der laufenden Beteiligung liegen veränderte Pläne vor. Auch in dem Bereich der Höllentalbrücke, insbesondere innerhalb des Geltungsbereichs der NSG-VO "Höllental", kam es zu kleineren Änderungen.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in den Teilbereichen der "Höllentalbrücke" leicht vergrößert. In der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. S. 14) wird dies mit ausreichendem Spielraum der Abspannungen und Fundamente begründet. Des Weiteren wurde die Planung der sog. "Höllentalterrassen" im Bereich des östlichen Brückenkopfes der "Höllentalbrücke" abgeändert. Im Umgriff der Höllentalbrücke kam es weiterhin zu Änderungen der vormals festgesetzten "Wald"-Fläche in nördlicher Lage des westlichen Brückenkopfes der "Höllentalbrücke". Diese Fläche war im Vorentwurf als "Walderlebnisparcour, Naturspielplatz, etc." (vgl. Begründung zum Bebauungsplan S. 13) angedacht. Dieses Teilvorhaben entfällt restlos und lässt somit keine Einflüsse auf das Naturschutzgebiet erwarten. Ebenfalls im Bereich des westlichen Brückenkopfes in südlicher Lage wurde die Besucherlenkung in Form von Standorten für interaktive Themenstationen mit Sitzgelegenheiten entlang des bestehenden Weges (vgl. Begründung zum Bebauungsplan S. 13 i.V.m. Planunterlage Nr. 1.3.7) konkretisiert. Dieser Konkretisierung wurde auch mit Erweiterung des Geltungsbereiches Rechnung getragen. Durch die Lage außerhalb des NSG und die Beschaffenheit der Informationspunkte sind keine Auswirkungen auf das NSG zu erwarten. In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	-----------------------



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

	<p>Bereich der Hängebrücken nunmehr als "Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung" (konkret S(1) für die Höllentalbrücke) dargestellt.</p> <p>In der aktuellen, überarbeiteten Version der artenschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge vom 19./30.05.2022 sind die dargestellten Maßnahmen im Wesentlichen inhaltlich unverändert geblieben, auch wenn weiterer Konkretisierungsbedarf besteht (s. o. unter Nr. 1 Artenschutz). Einige Maßnahmen, die bisher als Vermeidungsmaßnahmen dargestellt wurden, werden jetzt als CEF-Maßnahmen gewertet. Bei mehreren der Fledermausarten sind Nistkästen als CEF-Maßnahmen hinzugekommen. Auch für die Zauneidechse wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinzugefügt, die den Maßnahmen für die Schlingnatter entsprechen und für beide Arten gleich geeignet sind. Darüber hinaus wurden die ökologische Baubegleitung, der Aufbau eines Ranger-Systems und das Monitoring bestimmter Maßnahmen als zusätzliche Maßnahmen etabliert.</p> <p>Wie bereits zur Zeit der Stellungnahme von 2020 erscheint uns die saP mit Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge im Wesentlichen geeignet, bei vollständiger und rechtzeitiger Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern.</p> <p>Die dargestellten Änderungen der Pläne und der saP mit Konkretisierung der Maßnahmen-vorschläge stellen im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen dar, sodass keine ergänzende naturschutzfachliche oder -rechtliche Bewertung notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind auch keine neuen, den Naturschutz betreffende Untersuchungen angestellt worden. Eine erneute Beteiligung der vor dem 06.10.2020 nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats ist daher ebenfalls nicht notwendig.</p> <p>Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Frankenwaldbrücke" und damit verbindlich. Außerdem hat der Forstbetrieb Nordhalben (Bayer. Staats-forsten), auf dessen Flächen die Maßnahmen überwiegend durchgeführt werden, die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zugesagt. Gleichwohl halten wir eine Verstärkung der Sicherung für angezeigt (s. o. unter Nr. 1 Artenschutz).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Seit der Stellungnahme vom 06.10.2020 bzw. 22.10.2020 wurden der Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS) und die Münchner Entomologische Gesellschaft e.V. (MEG) gemäß § 3 UmwRG i.V.m. § 63 Abs. 2 BNatSchG als in Bayern landesweit tätige Naturschutzvereinigungen anerkannt. Es bestehen erheblich rechtliche Zweifel, ob nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu gewähren ist, weil die Zusicherung von 2020 und damit die verbindliche Vorentscheidung seitens der Regierung von Oberfranken darüber, ob später eine Befreiung erteilt werden kann, mangels wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtslage unverändert fortbesteht. Selbst wenn LARS und MEG ihren Sachverstand in Form einer Stellungnahme nun zur Verfügung stellen, ergäbe sich aus dieser Wissensmehrung keine Änderung der Tatsachen oder der maßgeblichen Rechtsvorschriften, die ein Abrücken von der damals erteilten Zu-sicherung ermöglichen würde.</p> <p>Zur rechtlichen Absicherung geben wir dennoch LARS und MEG Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Vorentscheidung über eine Befreiung von Verboten der NSG-VO. Dies hindert die Regierung von Oberfranken jedoch nicht daran, bereits zum jetzigen Zeit-punkt eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher abzugeben. Sich neu ergebende Erkenntnisse wären ggf. noch einmal ergänzend zu bewerten und würden in diesem Fall nachgereicht.</p> <p>4. Kompensation</p> <p>Die aufgeführte Kompensation sowie der Umweltbericht erscheinen nachvollziehbar. Jedoch ist es schwierig anhand des Textes und der wenigen Karten für den Ausgleich den gesamten Eingriff nachzuvollziehen. Da es sich um ein Vorhaben handelt, das den Rahmen einer durchschnittlichen Bauleitplanung weit übersteigt, schlagen wir vor, genauso wie für die CEF-Maßnahmen, für den Eingriff und die Bewältigung separate Karten anzufertigen, entsprechend eines LPBs in einem Planfeststellungsverfahren. Mindestens sollte aber ein Übersichtsplan, ein</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (LARS) und die Münchner Entomologische Gesellschaft e.V. (MEG) wurden nachträglich auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenberg gehört und für zukünftige Beteiligungen vermerkt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Der Umweltbericht wurde um Kartenmaterial zur verbesserten Lesbarkeit ergänzt. Auf die Erarbeitung eines LPBs wird verzichtet. Es wird jedoch eine</p>
--	--	--	--



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

		<p>Bestands- und Konfliktplan sowie ein Maßnahmenplan angefertigt und im Anhang mit aufgeführt werden.</p> <p>5. Besucherlenkungskonzept</p> <p>In der Umweltstudie wird mehrfach auf das Besucherlenkungskonzept verwiesen. Dies ist ein Kernelement für einen wirksamen Gebietsschutz. Das Besucherlenkungskonzept erscheint für uns nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass dieses Konzept vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt werden muss. Des Weiteren muss von den Kommunen geprüft und sichergestellt werden, dass es greift. Sollte dies nicht der Fall sein, sind vom Planungsverband zwingend sofortige geeignete Änderungen im Besucherlenkungskonzept vorzunehmen.</p>	<p>Übersichtstabelle einschließlich Lageplänen durch den Vorhabenträger erstellt, um die Maßnahmen und deren geplante Umsetzung zu veranschaulichen. Diese Tabelle ist künftig Anlage zum Bebauungsplan (Anhang 35).</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wurde außerdem ein Monitoringkonzept erstellt (Anhang 38), um die Maßnahmen der Besucherlenkung zu überwachen und Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken.</p>
--	--	--	--